J. publ. G.
925
-6-
B. J. publ. G. 925 (6

Kritik

eines

so betitulten prüfenden Bliks

auf

die neuesten

inneren Staats-Einrichtungen

der

Reichsstadt Nürnberg

gerichtet.

GEH. MIN. DES AEUSSEREN

„Wer blos von Rechten, aber nichts von Pflichten
„wissen will, ist Despot, Tyrann: wer hingegen blos
„Pflichten, aber keine Rechte haben soll, ist Sklav.„

Fischer.

Frankfurt und Leipzig,
1801.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Wenn der Verfasser irgend eines Aufsazes sich als Vaterlands- und Bürger-Freund aufwirft und zugleich die billigsten Einrichtungen des Vaterlandes und die heiligsten Rechte der Bürger in Anspruch nimmt; so verräth derselbe zu deutlich, daß er nicht ohne Parteilichkeit, die Feder ergriffen habe.

Dies ist ganz der Fall bei dem Verfasser einer, vor kurzem erschienenen Broschüre, betitult: **Ein prüfender Blik, auf die neuesten innern Staats-Einrichtungen der Reichsstadt Nürnberg gerichtet, von einem Vaterlandsliebenden Bürger.**

Einerseits heuchelt derselbe, daß er es mit seinem Vaterlande und dem Bürger sehr gut meine, indem er sich nicht nur auf dem Titelblatte, einen Vaterlandsliebenden Bürger nennt, sondern selbst auch nach der Einleitung seiner Abhandlung, S. 12. keineswegs nach dem Interesse irgend Jemandes zu handeln versichert, ja

sogar in einigen Stellen der Abhandlung selbst, unaufgefordert sich der Vertheidigung der Bürgerschaft unterziehet, auch wirklich mehrere Gegenstände, nicht ohne Grund, als nachtheilig für den Staat aufstellet.

Auf der andern Seite hingegen, giebt derselbe zu viele Blößen, als daß nicht ieder Unbefangene einsehen und bemerken müßte, daß ihm die neue Einrichtung der bürgerlichen Repräsentation und die, derselben durch den Grundvertrag bestimmten Rechte, vorzüglich aber das decisive Stimmrecht in gewissen Fällen, und die Theilnahme an der Finanz-Verwaltung, eine unausstehliche Einschränkung und Herabwürdigung des Patriciats seie und daß er überhaupt für bürgerliche Rechte keinen Sinn habe.

Daß die Ursache nicht weit entfernt seie, welche dem Verf. zu seiner Arbeit bestimmt habe, liegt wohl auf offner Hand. Mag dieselbe aber seyn, welche sie nur wolle; — mag sie in Irrthum oder Unkunde, — in reiner Ueberzeugung, oder eigennüziger Verstellung liegen; — mag allzugroße Anhänglichkeit für einen, oder angebohrner Haß gegen den andern Stand, dieselbe

veranlaßt haben; — oder mag selbst der Verf. wie es nach der Einleitung scheint, wo er S. 13. von künftigen, gründlichern Anträgen höheren Orts spricht, in Auftrags-Namen und nicht, wie er S. 49. sagt, als Privatmann schreiben; — oder mag er sogar den lächerlichen Plan dadurch vorzubereiten suchen, von dem bereits etwas ins Publikum gekommen ist, nemlich, die, dem Patriciat entrissen seyn sollenen Rechte und Prärogative wieder herzustellen, das heißt: Alles bei'm Alten zu lassen, von dem die ganze Abhandlung ausgeht; — — so hat er auf iedem Fall, ein sehr undankbares Geschäft übernommen; — ein Geschäft, das weder ihm, noch demienigen einen Vortheil gewähren kann, für den es geschrieben ist, — das vielmehr die Bürgerschaft mehr reizen und zu strengerer Aufsicht auf ihre Befugnisse zwingen muß.

Anzüglichkeiten und Beleidigungen, welche sehr häufig gegen die Bürgerschaft, die Genannten und die Rentkammer, dann einzelne Personen besonders evomirt sind, werden diese nicht gleichgültig ertragen: Verhetzungen der Art aber, wie die der Bürger und Landbewohner gegen die

Genannten überhaupt und besonders nach S. 19. 33 und 59. sind, werden der bedenklichen Folgen wegen, ohne Zweifel nicht ungeahndet bleiben.

Gegenwärtige Kritik soll indessen, dem Wunsche des Verf. gemäs, die wichtigsten Momente seines Bliks, seiner eigenen Ordnung nach, zur Sprache bringen.

Möge derselbe solche, mit dem unpartheiischen Publikum, einer näheren Prüfung würdigen und wenn allenfalls der Eifer für die gute und gerechte Sache, hie und da, starke Ausdrüke veranlaßt haben sollte, selbige nicht für Beleidigung irgend eines Standes oder einer Person, am wenigsten für Geringschäzung eines hochlöbl. Raths, oder des Patriciats überhaupt, — unter welchen beiden es wirklich dermalen viele billige, vernünftige und schäzbare Männer giebt, — auslegen, als welches keineswegs beabsichtiget wurde!

Schon in der Einleitung hat der Verf. Sätze aufgestellt, welche auf der Waagschaale der gesunden Vernunft erprobt, viel zu leicht gefunden werden, als daß sie den Beifall der unpartheiischen Sachkenner erhalten können.

Ohne vielen Umschweif, hebt man von diesen, wie in der Abhandlung selbst, nur folgende aus:

I.

Seite 4. heißt es: „Nirgend ist vielleicht „die Freiheit der Beurtheilung über die Güte „der, im Staate bestehenden Einrichtungen zu „einem höhern Grade gestiegen, als zu Nürn„berg, ia selbst solche Druk-Schriften, in wel„chen Leidenschaft und Uebertreibung unverkenn„bar waren, giengen ohne obrigkeitliches Verbot, „ruhig unter dem Publikum.„

Was ienen hohen Grad von Freiheit in Beurtheilung der Staats-Einrichtungen betrift; so ist wohl nicht zu läugnen, daß die Nürnbergis. Bürger, seit länger als einem Jahrhundert, vieles gegen die obwaltenden Staats-Einrichtungen bemerkt, viele Klagen und Beschwerden gegen Vernachlässigungen vorgebracht haben: aber

leider, haben sie damit nie ein Gehör gefunden: es wurde nie Rüksicht darauf genommen, noch weniger einige Abänderung und Verbesserung getroffen. Wer dieserwegen Tadel verdient, oder Verantwortung zu tragen habe, leuchtet ohne Erinnern hervor. Indessen ist bei allen diesen Klagen, nicht ein Beispiel vorhanden, daß dadurch die, der Obrigkeit schuldige Achtung auf die Seite gesezt wurde.

II.

Durch diese Beantwortung fällt der zweite Saz: „daß keine Drukschriften verbotten wurden,„ ohnehin weg; denn Wahrheiten ohne Beleidigungen, können nie verbotten werden, und dann weiß man zu Nürnberg gar wohl, daß Drukschriften, durch Verbote, nur mehr verbreitet werden, und ihnen ein grösserer Werth beigelegt wird. Hätte man aber ia zuweiln gerne gegen eine Drukschrift eifern mögen, so würde dies doch iederzeit die üble Folge gehabt haben, daß man die Meinungen derselben prüfen mußte und nicht ganz stille und ruhig bleiben durfte, wie man gewöhnlich gethan hat.

Wenn anbei der Verf. S. 5. selbst gesteht, „daß er weit entfernt seie, so freie Urtheile in's „Publikum zu schicken;„ so bekennt er sich dadurch als wahren Pflegmatiker, der Wahrheiten nicht Wahrheiten zu nennen getrauet. Soll

man aber für seinen eigenen Heerd, nicht frei urtheilen dürfen; so wäre dies mehr als kindliche Ehrfurcht, — mehr als knechtische Sklaverei.

III.

Sagt der Verf. S. 6.: „Selbst die mo„narchis. Regierungen nehmen die Winke und „Gedanken kluger Männer gerne auf, weil sie „sich überzeugen, daß der aufmerksame, ganz „unbefangene Blik des müßigen Zuschauers „manches entdecken kann, was dem beständig „auf die Arbeit gehefteten Blik des han„delnden Staatsgliedes entgehet;„ so ist man ganz mit demselben einverstanden; um so mehr aber muß man erstaunen, wenn diese Winke und Gedanken nicht auch in Reichsstädten, — wo die Magisträte bezeuge eines eigenen Kaiserl. Reichshofraths-Rescripts gegen Nürnberg,*) blose Administratoren sind, — vorgetragen und wenn sie auf ein, oder mehreremal unerhört bleiben, nach des Verfassers Meinung, nicht frei und offen, dem Publikum vorgetragen werden sollten, da zumal selbst der angeführte Spittler**)

*) V. 5. August 1729. S. auch des gelehrten Herrn Dr. und Prof. Malblanks Grundsäze der Finanzadministration und des Rechnungswesens in Reichsstädten, in s. Abhdlgg. aus dem reichsstädtisch. Staatsrecht. Abhd. II. p. 101.

**) In der Vorr. z. II Th. seiner Geschichte v. Hannov. zc.

beståttiget, „daß die besten Verfassungen und „Institute altern, die dauerhaftesten Råder der „schönsten Maschinen sich ausreiben; — und „wenn einmal der Geist zu entweichen anfångt, „in welchem die Verfassung gegründet, das In„stitut errichtet wurde, — der Flor der Verfas„sung und der Flor eines ieden Instituts unver„meidlich vorüber ist, — daß Palliative nicht „retten, kaum einen Zerfall verzögern, der desto „tiefer dringt, ie långer er künstlich verzögert „worden.„

IV.

Dort, wo alles bei'm Alten bleibt, wenn nicht Gewalt vorhanden ist, — dort, wo den verånderten Umstånden nicht die geringsten Verånderungen, Einschrånkungen, oder Verbesserungen entgegen gesezt werden, — dort, wo iede Arbeit und Anstrengung auf andere Personen, oder auf andere Zeiten geschoben wird, — dort, wo Niemand an dem allgemeinen Wohl, ein lebhaftes Interesse nimmt, — Jeder nur für sich und seinen Nuzen sorgt, — alle Theile der Staats-Verwaltung willkührlich und schådlich besorgt werden, — — wie dies alles in Reichsstådten, wenigstens in denen, welche nicht durch Kaiserl. Kommissionen bereits reformirt wurden, ganz eigentlich der Fall ist, — dort muß es erlaubt,

ia sogar Pflicht seyn, die Mängel und Gebrechen frei und unverholen angeben zu können.

Sehr passend auf die Reichsstädte, sagt v. Berg*): „Wenn im Staate — — die „Verwendung der öffentlichen Einkünfte unschik„lich und verschwenderisch sind; — wenn man „diese öfter in den Händen untreuer, ungeschikter „Staatsdiener findet; — wenn, um eine einge„bildete Größe zu behaupten, — um die Macht „des Despotism aufs höchste zu spannen, — um „eine alt, eingewurzelte, politische Eifersucht zu „befriedigen, — das Vermögen und das Blut „der Bürger unbarmherzig ausgesauget wird; — „wenn überdies der dultende Bürger eine Menge „seiner Mitbürger (gegen Verdienst,) mit unend„lichen Vorzügen an Ehre und Ansehen, vor ihm „begabt und alle Vortheile der gesellschaftlichen „Verbindung, in höherem Grade genießen und „doch beinahe von allem Beitrag zu den öffent„lichen Bedürfnissen befreit siehet; — — wenn „ferner die Gesezgebung verdorben, die Verwal„tung der Gerechtigkeit willkührlich und par„theiisch, die persönliche Freiheit und das Eigen„thum unsicher sind; — wenn ein einziges Macht„wort ihm iene, oder Chikane und Verdrehung „dieses ungestraft rauben können; — — sollte

*) In s. Versuch über das Verhältnis der Moral zur Politik, II. Th. Vorr.

„da in ihm nicht die Begierde nach einer glük-
„lichern Lage aufsteigen? Sollte da — — ?

V.

Nicht so aufgeklärt denkt der Verfasser des vorliegenden Bliks, sondern tadelt vielmehr, daß man so frei in's Publikum trette; ohne daß er weder den Grad der Freiheit, noch die Veranlassung hiezu anzugeben beliebt.

Suchet man den Grund seines Tadels; so findet man S. 8. Haß gegen Neuerungen und Liebe für das Alte; gleichsam als wenn iede Einrichtung, wenn sie nur das ehrwürdige Gepräge des Alters hat, für vernünftig und gut gehalten werden müßte.

„Wenn das Alter in der Menschenwelt nicht „einmal vor Thorheit schüzt, sagt der unbekannte „Verfasser einer Abhandlung,*) so sieht wohl „kein Vernünftiger ein, wie irgend ein Gebrauch „sich durch das Alter rechtfertigen lasse; dann „es ist entehrend, für die Menschheit, daß das „Recht, — oder vielmehr das Unrecht, — ver„iährt werden kann, und daß Mißbräuche nicht „nur als erlaubte, sondern gar als gesezliche „Handelsweisen gelten können, wenn sie viele „Jahre lang geherrscht haben.„

*) Fromme Wünsche, auf dem Altar der Themis niedergelegt, s. v. Collenbusch, Rathgeber für alle Stände, Jahrg. III. N. I. S. 166.

VI.

Gerne wird zwar ieder Unbefangene dem Verfasser zugestehen, wenn er S. 9. sagt: „Mitbürger! eure Hofnungen sind bei den neuen „Einrichtungen getäuscht; euere Erwartungen „sind nicht befriediget.„

Nur kann dieses nicht, — so gerne es auch der Verf. wünschen möchte, — auf Rechnung der neuen Einrichtungen geschrieben und dieserwegen das Alte vorgezogen werden; obwol nicht geläugnet werden will, daß vieles ganz anders hätte gemacht werden können und sollen; wie in der Folge auseinander gesezt werden wird.

VII.

Daß indessen nach des Verfassers Meinung, bei den Veränderungen, „Exaltation der Gemüther die Hauptveranlassung gewesen seyn solle,„ wird Niemand behaupten, der mit der Nothwendigkeit, andere Einrichtungen zu treffen, wie der Verfasser selbst, weiter unten gesteht, bekannt war. Und eben so wenig kann man sagen, „daß „iezt diese Exaltation in eine völlige Abspannung „aufgelöset seie,„ da es noch Männer genug giebt, welche der vielen Hindernisse ungeachtet, die ihnen beständig in Weg gelegt werden, an dem Wohl des Staats, warmen Antheil nehmen und welche gewis noch ungleich mehr Eifer und Fleis zeigen würden, wenn das Kaiserl. Reichs-

hofraths-Konklusum*) in Vollzug gebracht und somit gemäs desselben, alle dieienigen, welche den Verbesserungen sich entgegen stellen wollten, ohne weiters aus der Stadt und deren Gebiet geschaft würden.

VIII.

Uebrigens ist der Verfasser selbst zu bedauern, daß er so sehr exaltirt seie, auf dem nemlichen Blatt auszuruffen, daß die Forderung eines voti decisivi der Genannten, das Recht immer verworffen hatte, und — wie exaltirt! — „so „wahr eine Gerechtigkeit ist,„ verwerffen mußte.

So unnüze diese Exaltation schon an und für sich ist; um so überflüssiger ist dieselbe iezt, wo die Sache durch einen unwiderruflichen Kontrakt, den Grundvertrag nemlich, gänzlich abgethan ist. Lächerlich aber muß dieser Feuer-Eifer erscheinen, wenn man den Verfasser S. 10. selbst bekennen siehet, „daß eine eiserne Noth„wendigkeit, eine Hofnungslosigkeit bei schreken„dem Drang der Umstände, die Vereinigung des „Raths und der Genannten bewirkt habe.

IX.

Fraget man hiebei: worinnen iene Nothwendigkeit und Hofnungslosigkeit bestanden seie?

*) Vom 15. Mai 1797. s. Reuß teutsche Staatskanzlei, Bd. V. S. 164.

so erfährt man freilich, daß der Magistrat nicht mehr zalen konnte, daß er keinen Kredit mehr hatte und ihm sogar, vermög eines vorhandenen höchstverehrl. Kaiserl. Reichshofraths-Conclusi,*) alle weitere Geldaufnahme verbotten war. Allerdings wichtige Gründe genug. Die wichtigsten Gründe zu iener Nachgiebigkeit aber lagen unstreitig darinnen, daß man einestheils selbst einsahe, daß man auf die, bisher gewöhnliche Art zu wirthschaften, nicht mehr fortfahren dürfe, sondern verantwortlich würde, — daß man anderntheils die Mittel nicht kannte, wodurch die Finanzen in Ordnung gebracht werden könnten, und daher solche von den Genannten erfahren wollte, — dann, und vorzüglich drittens, daß man dadurch wegen der vorhin geführten, schlimmen Administration, von Seiten der Bürgerschaft, eine Amnestie und Vergessenheit des Vergangenen, — worauf ohne Zweifel die, von dem Verfasser angegebenen, glänzenden Versprechungen besonders deuten sollen, — zu erhalten hofte; ein Umstand, den man bei der berüchtigten Subiektion,**) auf solche Art bedingte, daß man sich

*) Vom 10. Dec. 1790. s. Vortrag des Nürnbergischen bürgerl. Genannten und Kaufmanns, Georg Paul Forster, in dem Genannten-Kollegium abgelesen den 16. Merz 1795. S. 5.

**) S. Jägers iuristisches Magazin für die deutschen Reichsstädte, Bd. VI. n. 14. S. 347.

dadurch selbst, einer üblen Staatshaushaltung geständig gabe.

X.

Daß damal, als iene Vereinigung zwischen Rath und Bürgerschaft erfolgte, im Jahr 1794. „zu Nürnberg keine Zeiten gewesen sind, welche „eine ruhige Prüfung und kalte Ueberlegung „gestattet haben, wie S. 11. und 12. angeführt „wird, ist ein Einwurf vom nemlichen schlechten Gehalt, als der, „daß der Magistrat theils „durch Ueberredung, theils durch den Drang der „Umstände, zur Eingehung des errichteten „Grundvertrags, gezwungen worden ist.„

XI.

Sollte man vielleicht gar den Gedanken hegen, diese Einwürfe zu Wiederaufhebung ienes Grundvertrags zu gebrauchen; so würde man damit nicht weit kommen können, da bekanntermassen derselbe nicht an einem Tag und nicht in einer Woche, oder einem Monat, sondern nach Jahre langen Traktaten, und folglich nach hinlänglichen, oft wiederholten Prüfungen, von 1789. bis 1794.*) mithin ohne die geringste

*) S. die historische Erzälung der Veranlassungen des errichteten Grundvertrags, S. 8. welche in der Prachtausgabe des leztern, v. Möglich, als Vorrede zu finden. Nürnberg, 1796. fol.

Ueberredung und noch weniger durch irgend eine Turbulenz, errichtet wurde.

XII.

Daß gewisse Umstände, nothwendige, vielleicht dringende Umstände vorhanden wären, wer wird dies bezweifeln wollen? wer aber auch dies für einen rechtlichen Grund gegen einen, wohl überlegten und geprüften Vertrag halten wollen, da ieder Vertrag Umstände und Ursachen voraussezt und ohne solche, kein Vertrag sich denken lässet? —

XIII.

Um so auffallender ist daher die Erörterung einer Sache, die durch einen solennen Akt abgethan ist; um so kindischer und unerwarteter, wenn man glaubt, „endlich ein ernsthaftes Wort „hierüber sprechen und eine ruhige Prüfung „vornehmen zu müssen.„

Doch genug über diese Einleitung!

§. 1.

So offenbar der Verfasser des, der gegenwärtigen Kritik unterworfenen, so betitelten, prüfenden Bliks, auf die neuesten, innern Staats-Einrichtungen der Reichsstadt Nürnberg gerichtet, sich bereits in seiner Einleitung, als Anhänger des Nürnbergis. Patriciats und somit, — denn leider, ist diese Schlußfolge ganz richtig, — als Gegner der Bürgerschaft gezeiget hat; so sehr beweiset er, seinen Versicherungen von Unpartheilichkeit und Vaterlandsliebe ungeachtet, fast auf allen Seiten seiner Abhandlung selbst, daß er wirklich nicht ohne Interesse, sondern ganz theilnehmend handle; ob ihm gleich sein Machwerk so übel gelungen ist, daß er gewis bei dem vernünftigern Theil seiner eigenen Partei wenig Dank dafür erndten wird, da dieser gar wohl einsieht, daß durch Grundsäze dieser Art, für den patriciatischen Stand, nicht nur schlechterdings nichts gewonnen, sondern vielmehr der grösseste Nachtheil erreicht wird und daß man sich dadurch einen immer grössern, ja gefährlichern Haß der Bürgerschaft zuziehet, statt daß man durch ein mässigeres und billigeres Betragen, eine gründliche und aufrichtige Versöhnung

beider Theile herzustellen und somit den Staat, folglich auch ganz vorzüglich, den patriciatisch. Stand, von dem androhenden gänzlichen Untergang zu retten, suchen sollte.

Auch hier sollen blos die erheblichsten Punkte berührt werden.

§. 2.

Die vorausgeschikte Geschichts-Erzälung wäre überflüssig, einer Kritik zu würdigen, da alles das, was der Verfasser von ehemaligen Gebräuchen, vom Anfang des Processes, dessen Ursachen und dem Erfolg desselben sagt, durch den Grundvertrag *) abgethan, das Genannten-Kollegium neu organisirt und demselben, mittelst Errichtung eines, aus allen Ständen zusammengesezten Kollegium, das iezt Rentkammer heißt, ausser dem decisiven Stimmrecht in Steuer- und andern wichtigen Sachen, mit dem Magistrat, eine freie Konkurrenz bei der Finanzverwaltung eingeräumt worden ist.

§. 3.

Mag der Verf. hiebei gleichwol äussern, „daß nach S. 15. ein Theil der Genannten, — welcher Theil aber alle Genannten begreift: nur einige wenige, die Patricier und die, in ihren Diensten stehenden Beamten ausgenommen, —

B 2

*) Vom 25. April und 16. Mai 1794

„sich als Repräsentanten der Bürgerschaft be„trachtete; — daß dieser in der unbeschränkten „Gewalt des Magistrats, — als ob ein reichsstädtis. Magistrat souverainer Herr der Bürger„schaft wäre? — großen Anstos fande und „mancherlei Beschränkungen dieser Gewalt er„dachte;„ und mag derselbe, nach einer sehr weitschweifigen Erzälung des Hergangs der Sache, bis zu der Periode der Errichtung des Grundvertrags, in den beleidigensten Ausdrüken für Bürger und Genannte, gleichwol S. 21. erklären, daß er das, den Genannten eingeräumte Votum decisivum in den bestimmten Fällen, „für eine, in den Händen von einer Menge von „dritthalb hundert Personen, voll von schwan„kenden Meinungen, schiefer Richtung des „Urtheils aus einseitigen Ansichten und unvoll„kommener Beurtheilung, dann ohne Auktorität und Gewalt, liegende, mit der bisheri„gen Organisation ganz unverträgliche Sache „halte;„ wobei noch überdies von dem, in den Augen des Verf. S. 22. so verächtlichen Grundsaz: „daß die ursprüngliche Gewalt bei dem „Volke liege,„ — weswegen aus dem Korps der Genannten, ein Collegium repraesentativum der Bürgerschaft habe formirt werden wollen, — ausgegangen worden seyn soll; so verdient dies Alles doch nicht, daß man sich dabei aufhalte.

§. 4.

Ob indessen durch diese Befugnisse, den Genannten, wie der Verf. behauptet, „ein höchst„bedeutender Einfluß auf die Regimentsge„schäfte, ein Antheil an der Staatsgewalt selbst „zukomme,„ mag derienige beurtheilen, der zwischen Regierungs- und Finanz-Verwaltung zu unterscheiden weis; wovon weiter unten mehr gesprochen werden wird.

§. 5.

Was anbei der Verf. nach S. 21. damit sagen will, „der Rath ist Handhaber der, ihm „übertragenen Gewalt und kann davon nichts „veräussern,„ dies ist zu unverständlich, als daß man darauf gründlich antworten könnte; denn, meint er, daß dem Magistrat diese Gewalt von Kaiserl. Majestät übertragen worden; so hätte ihm der Kaiserl. bestättigte Grundvertrag über seine Zweifel belehren sollen: meint er aber, daß diese Uebertragung von den Bürgern selbst geschehen seie; so wird es doch wohl begreiflich seyn, daß diese von iener übertragenen Gewalt, wenn sie Misbrauch davon machen sehen, wieder etwas zurücknehmen können und daß sie dieses gewollt haben, davon giebt der geführte Proceß den stärksten Beweis.

Glaubte der Verfasser hingegen vielleicht, wie es nach S. 22. scheint, daß diese Veräus-

serung deswegen nicht Statt haben konnte, weil sie an die Genannten und nicht an die Bürgerschaft selbst erfolgte; so wäre es wahrer Unsinn, wenn man annehmen wollte, daß diese der Form wegen, eine Sache ausschlagen würde, „welche „ihr nach des Verf. Behauptung, eine so große „Gewalt einräumte;„ — eine Sache, deren Verweigerung den Staat und die Bürgerschaft so sehr heruntergebracht hat und die daher seit mehrern Jahren, mit allem Eifer, verlangt und betrieben wurde.

§. 6.

Setze man selbst den Fall, daß die Bürgerschaft das, was die Genannten in ihrem Namen bisher gethan haben, misbilligen wollte, unter dem Vorwand, daß diese von iener nicht förmlich konstituirt und bevollmächtiget seien.

Würde sie denn hierunter auch das begreifen, was diese zu ihrem Vortheil gethan haben? Würde sie ihre natürlichen Rechte freiwillig von sich stossen? Und würde das vor vernünftigen Richtern selbst gelten können? Nein; denn so wenig man sagen kann, daß die Bürgerschaft für die Genannten, niemal mehr Rechte und Gewalt verlangt haben solle, da die Unzufriedenheit der Bürgerschaft, über ihre allzugroße Einschränkung, öfter auf dem höchsten Grad stunde; so gewis würde es geheime Machinationen und

Intriken der grössesten Art verrathen, wenn dieselbe selbst das fordern würde, was zu ihrer offenbaren, völligen Unterjochung beitragen müßte.

§. 7.

So sehr nun schon der Verfasser über ienes Recht eines voti decisivi aufgebracht ist; so schmerzhaft ist ihm auch die zweite Hauptbefugnis, welche darinnen bestehet, daß den Genannten an der Finanz-Verwaltung eine wirkliche Theilnahme zukommet; da er diese zum grossen Präiudiz seiner Partei, S. 22. abermal für die oberste Staatsgewalt hält, die ehehin nach einer vortreflichen Politik, ausschlieslich und als ein großes Geheimnis, in den Händen des Raths war; von dem sie in ältern Zeiten, durch bürgerliche, in der Folge aber, wie bei den meisten Aemtern geschahe, durch patriciatische Beamte, — die man hernach aus Veranlassung eines gewissen Rangstreits, Losungräthe nannte, — besorgt wurde.

§. 8.

Man übergeht hier das Hämische weitläuftig zu beantworten, wenn der Verf. S. 24. sagt: „daß die bisherige, unter einem Schleyer „verborgen gewesene Finanz-Administration „umgestürzt wurde, — daß nunmehr ieder

„Bürger von den Finanzen wissen und an den=
„selben, wie an einem Gemeingut, gleichen An-
„theil haben müsse, — daß das neue Finanz-
„Kollegium so unabhängig, als möglich vom
„Rath gemacht wurde, — daß der Rath die
„Rentkammeramtl. Schlüsse bestättigen, aber
„nicht verwerffen könne, sondern dergleichen Sa-
„chen dem Kaiserl. Reichshofrath zur Entschei-
„dung überlassen müsse, — und daß der Rath
„somit höchstens nur eine scheinbare Obergewalt
„über die Rentkammer habe.„

§. 9.

Zwar ist es nicht Jedermanns Sache, ein-
zusehen, daß diese Abänderungen getroffen wer-
den mußten, weil nicht Jeder, mit dem großen
Neker *) übereinstimmt, „daß Geheimnisse in
„der Finanzverwaltung, Nachlässigkeiten und Ver-
„vortheilungen nach sich ziehen.„ Aber wäre dieses
nicht alles nothwendig, ja unumgänglich noth-
wendig gewesen; warum sollte es so eingerichtet,
soviel nachgegeben worden seyn?

Hätte man auf andere, leichtere und bessere
Art die Finanz-Gebrechen abstellen, den Bürger
ohne Theilnahme an derselben überzeugen, dem
Finanz-Kollegium die erforderlichen Kräfte ver-
schaffen und ohne Unabhängigkeit, die Hindernisse

*) In s. Staats- und Finanzverwaltung, S. 40.

bei Verbesserungen beseitigen können; so würde dieses ohne allem Zweifel geschehen seyn.

Und eben so gewis würde dem Rath das Recht der Aufhebung der Rentkammeramtl. Schlüsse verwilligt worden seyn, wenn derselbe nicht einestheils, wegen seiner, im ganzen verflossenen Jahrhundert, bewiesenen Widersezlichkeit und Abneigung gegen die Verbesserungs-Anträge der Bürgerschaft, als Partei hätte betrachtet werden müssen und wenn nicht anderntheils zwischen Rath und Bürgerschaft, eine freie, gemeinschäftliche Konkurrenz hätte eingeführt, folglich anbei, dem Rath die bisherige Allein-Gewalt, nicht wirklich hätte eingeschränkt werden wollen. Denn wäre dem Rath dieses Recht zugestanden worden; so würde dies eben soviel gewesen seyn; als wenn alles bei'm Alten geblieben, — als wenn der Bürgerschaft gar keine Konkurrenz zugestanden worden wäre, indem ia in diesem Fall, der Rath gewis nur das, was ihm beliebte, gethan und dagegen alles andere, wie ehehin geschahe, ohne weiters verworffen haben würde.

§. 10.

Wenn man übrigens auch nichts gegen den Saz anführen wollte: „daß nach S. 26. die „neuen Einrichtungen erst den Probierstein der „Erfahrung passiren müssen;„ — obwol dergleichen Gegenstände nicht blos auf Erfahrung=

Sätzen, sondern mehr auf absoluten Gründen, meistens auf mathematischer Gewisheit beruhen; — so kann man dennoch die Arroganz nicht mit Stillschweigen übergehen, mit der der Verfasser die, für die ursprünglichen Rechte der Bürgerschaft angeführte Behauptung: daß die neuen Einrichtungen nicht gegen die alte Verfassung liefen, für eine Unwahrheit zu erklären, sich erkühnet hat, da diese Behauptung nirgend so, als sie der Verf. aus irgend einem Zusammenhang herausreist, sondern eigentlich als Recht einer vernünftigen Theilnahme an der Finanzverwaltung, — als Recht, welches aus der Natur der Sache, der ehemaligen, bürgerlichen Eigenschaft des Raths und dem reichsstädtis. Verhältnis fließet, — als Recht, welches also ursprünglich schon vorhanden seyn mußte, aufgestellet ist; für welche Gründe freilich der Verf. so wenig, als für bürgerliche Rechte überhaupt, ein Gefühl hat.

§. 11.

Thörigt muß es anbei Jedem vorkommen, wenn der Verf. nach dem Schlusse dieses Abschnittes, S. 27. iezt schon die Folgen von Einrichtungen sehen und genießen will, mit welchen kaum noch der Anfang gemacht wurde; zumal bekannt ist, welche Hindernisse zu Nürnberg allen Anstalten gemacht werden, — wie langsam und träge der hiesige Geschäftsgang und wie ungleich

schwehrer es überhaupt ist, zu bauen, als einzureissen, — eine Sache gut zu machen, als sie zu verderben, — oder, wie der unbekannte Verf. einer, im Jahr 1798. erschienenen Abhandlung*) sagt, „einen Staat durch Reformen und Verbes„serungen, wieder empor zu bringen, als ihm „durch Geldaufnehmen, neue Auflagen, oder „Verkauf der Staatsgüter, — welche nur als „Palliative wirken, — aufzuhelfen.„

Doch mehr hievon weiter unten.

§. 12.

In dem zweiten Abschnitte stellt der Verf. von S. 27. an, die Frage auf: „was ist das „Genannten-Kollegium?„

§. 13.

So leicht diese Frage zu beantworten ist; so wenig ist der Verf. zu entschuldigen, wenn er über eine Sache zu raisonniren wagt, „von der er, „seinem eigenen Geständnis gemäs, keinen hin„länglichen Begrif hat.„

Die Berufung auf die Ausdrüke eines Genannten selbst,**) dem die neue Organisation

*) Von der Grundursache des Verfalls der reichsstädtischen Finanzen und den Mitteln, welche zu deren Aufhülfe nöthig sind. Frankf. und Lpzg. 1798. §. 51. S. 43.

**) Forster, Vortrag und Verwahrung ꝛc. vom 8. April 1794. S. 2.

des Genannten-Kollegium, ein wahrer, absichtlich errichteter Bau der Verwirrung zu seyn schiene; kann die verstellte Unwissenheit des Verf. schon deswegen nicht rechtfertigen, weil einestheils dieser von ganz andern Gründen, als der Verf. ausgehet, indem er diese Aeusserung blos deswegen machte, weil das Patriciat an diesem Kollegium Antheil nahme; — und weil anderntheils bei einem Kollegium von 250 Gliedern, die Stimme eines Einzigen nichts entscheiden kann; — überhaupt aber die Berufung auf irgend einen Schriftsteller von gar keinem Werth ist, wenn man denselben blos in Favorabilibus erkennen, in Odiosis aber, wie hier in der Hauptsache ganz der Fall ist, verwerffen will. —

Die Schwierigkeit, welche sich dem Verf. des vorliegenden Bliks bemächtigte, liegt nach seiner Aeusserung S. 28. eigentlich darinnen, „daß die vorgenommenen Veränderungen so „beträchtlich von dem vormaligen Begriff und „Wesen des Ausschusses aus der Bürgerschaft „abweichen und daß er daher wegen Mangels „der, hiezu wesentlich nothwendigen Stüke, die„selben weder diesen zu subsumiren, noch den „zweiten Begrif, nemlich daß die Genannten die „Repräsentanten der Bürgerschaft ausmachen, „annehmen könne.„

§. 14.

Was das Genannten-Kollegium auf diese Frage antworten werde, lässet man dahin gestellet seyn. Daß indessen nicht ieder Genannte von dem ehrenvollen Namen: Repräsentant, einen hinlänglichen Begrif habe, mag der Fall beweisen, daß selbst ein sogenannter gelehrter Beamter, vor kurzem, in öffentlicher Gesellschaft äusserte, daß er sich schämte, wenn man ihn einen Repräsentanten der Bürgerschaft, einen Repräsentanten von Schustern und Schneidern ꝛc. nennen würde.

Ein Aristokrat und Schwachkopf zugleich, wie man sieht, von der ersten Größe, der kein Genannter zu seyn verdiente!

§. 15.

Der Verf. dieser Kritik glaubt, daß, da es nie auf den Namen ankommt, wenn von einer Sache, oder von einem Recht die Rede ist, wenn diese Sache, dieses Recht selbst klar am Tage lieget, ia, da selbst nach den ausdrüklichsten Gesetzen, das, was wirklich geschehen ist, mehr, als das, was geschrieben ist, gilt,*) die ganze

*) Magis inspicitur forma et effectus, quam nominis appellatio, ideoque non valet quod scriptum, sed quod gestum est, nam si perspicimus sensum, habe-

Frage auf eine Logomachie, einen leeren Wortstreit, hinauslaufen müsse.

Denn, mögen die Genannten in ältern Zeiten gewesen seyn, was sie nur immer wollen; — mögen sie benennet worden seyn, wie es nur erdacht werden könnte; — so ist es doch gewis und unstreitig, daß nur mit ihnen und sonst mit Niemand, über bürgerliche Angelegenheiten, debattirt wurde und daß demnach sie in der That, als der Bürgerschaft Ausschüsser, Vorsteher, Mandatarien, oder Stellvertreter betrachtet und anerkannt worden sind, ia, daß selbst durch deren Abstimmung, die Bürger verbindlich gemacht und also deren Schlüsse nie in Zweifel gezogen wurden.

§. 16.

Dieses Recht hatten die Genannten nicht nur einige Jahre, sondern Jahrhunderte und wahrscheinlich von der Zeit her, seit der Rath nach der heutigen Form organisirt war, bis auf die Zeit des errichteten Grundvertrags, wodurch ihnen dasselbe ausdrüklich bestättiget wurde.

mus finem, nec curamus de modo, seu qualitate verborum,

tit. Cod. plus valere quod actum, quam quod scriptum est, Lib. IV. tit. 22. Mantica de tacit. et ambig. convent. lib. II. tit. 2. §. 5. et tit. IV. §. 1. — 3.

Kann man nun nicht läugnen, daß die Genannten dieienigen Befugnisse, welche zwar eigentlich der Bürgerschaft zugehören: von derselben aber in corpore nicht besorgt werden können, ausübten und vollzogen und daß sie also Statt und Nahmens der Bürgerschaft handeln, sogar verbindliche Beschlüsse fassen konnten; wie sollte man ihnen die Benennung: Repräsentanten, streitig machen, ia ihnen nicht vielmehr, — wenn sie solches auch selbst nicht verlangen würden, — dieses Prädikat geben wollen, da für sie hieraus unwiderlegbar eine grössere Verantwortlichkeit wegen ihrer Unternehmungen, hergeleitet werden könnte? Nicht zu gedenken, daß dieser Schlußfolge, ausser den Principien des gemeinen Rechts, die Analogie der Reichsstädte und die Grundsätze der Landstände, gleichwie der Reichsstände selbst, gänzlich zur Seite stehen.

§. 17.

Daß diese Behauptung dadurch nicht widerlegt werden könne, weil die Genannten nicht von der Bürgerschaft, sondern vom Magistrat erwählt werden und weil sie keine schriftliche Vollmacht von der Bürgerschaft erhalten haben, soll weiter unten, wo sie der Verfasser wiederholt zur Sprache bringt, dargethan werden.

§. 18.

Nach S. 29. und 30. beweist der Verf. abermal, daß er zwischen Finanzverwaltung und Regierungsgewalt nicht zu distinguiren wisse, da er glaubt, „daß die Genannten durch das decisive „Stimmrecht und die Theilnahme an der „Finanzverwaltung eine Mitregentschaft erhalten „haben, daß sie Magistratspersonen geworden „sind und der Magistrat also sie als seine Kol„legen betrachten müsse, so, daß demnach zu „Nürnberg zwei regierende Körper sind.„

§. 19.

Sollte man auch nicht für richtig annehmen dürffen, daß derienige, der über staatswissenschaftliche Gegenstände zu schreiben wagt, vollkommene Begriffe von der Hauptsache haben müßte; so hätte man doch erwarten können, daß es unmöglich gewesen wäre, daß ein solcher den großen und allgemein bekannten Unterschied zwischen Regierungsgewalt und Finanzverwaltung übersehen sollte; da die erstere ganz ohne die leztere bestehen und diese von iener ohne Anstand, ganz, oder zum Theil, getrennt seyn kann; — da wirklich in den meisten fürstlichen Ländern, Steuersachen von den Regierungen abgesondert sind; — ia oftmal von den Landständen ganz allein administriret werden; — in Reichsstädten hingegen, die Finanzverwaltung durchgängig zwi-

schen den Magisträten und Bürgerschaften gemeinschäftlich ist; *) — überhaupt aber dergleichen Befugnisse, so wenig eine Mitregentschaft, als die Species das Genus in sich schließen, sondern blos eine Theilnahme an der Staatshaushaltung begreiffen können, weil sonst alle Landstände und alle reichsstädtischen Bürgerschaften, welche an der Finanzverwaltung Theil nehmen, Mitregenten seyn müßten; das doch wohl, ausser dem Verf. Niemand behaupten wird.

§. 20.

Würden die Genannten dieserwegen iuristisch handeln wollen; so würden sie den Schluß allerdings nützlichst acceptiren: Wer Antheil an der Finanzverwaltung hat, ist nach der Behauptung des Verf. Mitregent. Atqui: Die Genannten haben Ersteres; Ergo: Kann ihnen auch die Mitregentschaft nicht mehr bestritten werden.

§. 21.

Wie sehr derselbe hiedurch seiner eigenen Partei schade, hat keines Beweises nöthig, weil die Bürgerschaft durch den angeführten Grundvertrag, wirklich keinen Antheil an der Staats- und Regierungsgewalt erhalten hat.

*) S. Malblank a. a. O. Abhdlg. II. p. 101.

§. 22.

Aber nicht nur durch iene falsche Schlußfolge allein, sondern zugleich dadurch hat der Verf. ienes Bliks seiner Partei sehr großen Nachtheil zugezogen, daß er durchgängig die alten Einrichtungen, — wodurch doch der gegenwärtige traurige Zustand erfolgt ist, — für die besten und die bisher gehabten Rechte des Raths, oder des Patriciats überhaupt, für unverlezlich erklärt: dagegen aber alles Neue mit Verachtung behandelt und alle bürgerlichen Rechte mit Füssen tritt, ia diese sogar S. 30. scharfsinnige Gespinnste zu nennen, sich erfrechet; denn durch solche Säze wird nicht nur der beleidigte Theil noch mehr aufgebracht und zu Schritten verleitet, an die er zuvor nicht gedacht hat, sondern auch der andere Theil, dessen Sache man vertheidiget, stolzer und unnachgiebiger gemacht; welches um so mehr zu bedauern ist, als vielmehr zu wünschen wäre, daß beide Stände ihre gemeinschaftlichen Rechte auf die Staatsadministration, nach vernünftigen und billigen Grundsäzen, näher bestimmen und festsetzen möchten.

§. 23.

Widersprüche von der Art: „daß nach „S. 30. der Magistrat die Genannten, als seine „Kollegen, betrachten müsse und ihnen unstreitige

„Theile der Regierungsgewalt eingeräumt habe„: nach S. 31. aber von allen diesem, gerade das Gegentheil behauptet wird, „daß nemlich bei Errichtung des Grundvertrags, dieses die Absicht nicht „gewesen und auch nicht realisirt seye und der „Magistrat die Genannten, nicht als seine Kollegen betrachte, sondern diese vielmehr ihre Sitzungen ganz separat halten, ein abgesondertes „Corpus ausmachen und sich, ausser den scharfsinnigen Gespinnsten von bürgerlichen Rechten, „blos mit der Beståttigung und Verwerfung „der, von dem Magistrat, in den einschlagenden „Gegenstånden, gefällten Schlüsse beschäftigen;„ welches leztere ganz verkehrt ist, indem dem Magistrat das Recht der Beståttigung, oder Nichtbeståttigung zukommt; — diese Widersprüche sind zu auffallend und anbei die Gegenstånde zu unbedeutend, als daß sie einer Widerlegung bedürfen.

§. 24.

Und eben von diesem Gehalt ist die Frage: „ob das Genannten-Kollegium das geblieben ist, „was es ehehin war?„ denn, mag die Form geåndert seyn, oder nicht; — der Magistrat wåhlt ia aber, — der wesentlichste Punkt, — iezt noch eben so wohl, als vorhin, die Mitglieder desselben; — so sind dessen Rechte einmal vestgesezet, über welche dasselbe ohne Drang der Umstånde,

nicht schreiten kann. Was ist also nöthig, sich mit iener Frage umständlich abzugeben, die ohnehin zu Anfang dieses Abschnitts (§. 15.) schon berührt wurde? —

§. 25.

Von so geringem Werth nun schon die bisherigen Zweifel waren; von dem nemlichen Werth sind die Einwürfe, welche man S. 32. zu lesen, gezwungen ist, nach welchen der Verf. nicht einsieht, „wie der Magistrat Theile der „Regierungsgewalt, an ein, von ihm selbst kon„stituirtes und sich beigesetztes Kollegium abge„ben und dieselben doch zugleich für sich behalten „kann, — aus welchem Grund diesem Kolle„gium die Kraft beigelegt wird, die magistra„tischen Beschlüsse und Verfügungen selbst, un„kräftig zu machen, — wie der Magistrat die, „ihm übertragene Gewalt und die Unterwürfig„keit der Bürgerschaft, (die sich nach des Verf. „Meinung, zu dem unbedingten Glauben an „die Gerechtigkeit des Magistrats, im Voraus „verpflichtet hat,) einem andern Kollegium über„tragen und unterwerfen könne, — und woher „endlich einem solchen Kollegium, (man behält „durchgängig die eigenen Ausdrüke des Verf. bei,) „die Kraft kommen sollte, in Regimentsangele„genheiten, durch dessen abweichenden Willen, „den Willen des Magistrats unkräftig zu ma-

„chen, der dies nicht verwilligen konnte, ohne sich „selbst, (eine ganz neue Lehre im reichsständis. „Staatsrecht,) zu annihiliren und die Verfassung „aufzulösen.„

§. 26.

Hätte der Verf. bei dem Entwurf seiner Arbeit, den, oben angeführten Unterschied zwischen Regierungsgewalt, oder Regimentsangelegenheit und der Finanzverwaltung gekannt; so würden ihm so unauflösbare Zweifel keineswegs aufgestossen seyn. Und noch weniger hätte es ihm unbegreiflich scheinen können, daß dem Genannten-Kollegium so viele Rechte zugestanden worden sind, wenn es demselben möglich gewesen wäre, sich von der gerechten Unzufriedenheit der Bürgerschaft, mit der bisherigen Finanzverwaltung, zu überzeugen und wenn der, deshalb geführte Proceß bei dem höchstpreißlichen Kaiserl. Reichshofrath, dem Magistrat selbst, nicht die offenbarsten Beweise der Nothwendigkeit dargethan, mithin der, durch den Grundvertrag bewirkte Vergleich höchstnüzlich und gut geschienen hätte.

§. 27.

Daß aber der Magistrat also handeln und ienen Vertrag eingehen konnte, wer wird das bezweifeln, da die kaiserliche Bestättigung desselben,

erfolgt ist und da überhaupt die Bürger der Reichsstädte, in so ferne dadurch nicht Kaiserl. Maiestät und dem Reiche präiudiciret wird, ihre Verfassungen, zu ieder Zeit abändern können, wenn veränderte Umstände es nothwendig machen, indem die Bürger nicht der Verfassungen, sondern diese iener wegen, vorhanden sind?*)

§. 28.

Kommt der Verfasser nach diesen mancherlei Ausschweifungen, S. 33. wieder auf das Votum dicisivum der Genannten; so schmeichelt er hier, — da er doch zuvor von bürgerlichen Rechten, als von Hirngespinnsten spricht, — der Bürgerschaft dermassen, daß er die Abstim-

*) Gegen diesen Satz sieht man zwar im Voraus, von den Anhängern des Alten, den Einwurf entgegen, daß die Verfassungen der Reichsstädte, nach der Wahl-Kapitulation Art. I. §. 8 in f. „wornach die Städte „bei ihren Verfassungen gehandhabt werden sollen,„ nicht einmal vom allerhöchsten Oberhaupt geändert werden können. Alleine hierunter sind blos äusserliche, willkührliche Veränderungen, Verpfändungen u. d. verstanden, die in ältern Zeiten zuweiln von den Kaisern vorgenommen wurden: auf innere, nöthige und nüzliche Veränderungen hingegen kann diese Stelle keinen Bezug haben, weil durch die Wahlkapitulation, keine unvernünftigen, oder schädlichen Einrichtungen sanktionirt werden wollen. Man vergleiche Malblank, a. a. O. Abhandlg. III. §. 25. S. 222.

mung der Genannten, für dieselbe, für ganz unverbindlich erkläret und zugleich behauptet, daß, so lange die Genannten nur ein Votum consultativum hatten, alles in Ordnung und Harmonie war.

§. 29.

Da diese Sätze zu denienigen gehören, welche dem Schlusse der disseitigen Vorrede gemäs, aus ganz besondern ahndungswürdigen Absichten, aufgestellet sind; so muß man sie billig noch einer nähern Kritik unterwerfen und da der Erste mit der nachfolgenden Frage, über den repräsentativen Karakter des Genannten-Collegii, gänzlich zusammen hänget, vorher über die angerühmte Ordnung und Harmonie, ein Paar Wörtchen sagen.

§. 30.

Wenn der Verf. unter der Ordnung und Harmonie das begreift, daß der Magistrat ehehin ganz uneingeschränkt handeln konnte; so ist dies zwar ganz richtig, denn, wo Niemand widerspricht, oder widersprechen kann, da giebts keinen Streit; um so mehr hat aber auch der, der uneingeschränkt handelt, ganz allein alle Verantwortlichkeit über seine Handlungen.

„War die Bürgerschaft, sagt Forster,*) „von ieder Theilnahme an der Staatsverwaltung „entfernt; so wird sie es auch von ieder Art der „Verantwortlichkeit seyn, welche die bisherige „Staatsverwaltung treffen kann.„

Wurde nun aber diese uneingeschränkte Gewalt, diese Ordnung und Harmonie dergestalt gebrauchet, oder vielmehr misgebrauchet, daß man alle Schätze und Vorräthe des Staats konsumirte, ohne für die Zukunft die geringste Sorge zu tragen, — daß die Staatsgüter verschleudert, — viele Millionen Schulden ohne Wissen der Bürger, gemacht — und diese überdies mit unerhörten Abgaben, belästiget wurden; — und daß man überhaupt, mit M. Machiavel,**) zu reden, „die ganze Finanzver„waltung, in 5 Auftritten endigte, nemlich:

1.) durch Geld aufnehmen, bis es nimmer möglich war,
2.) durch Rükstände und Borgen, so lange es angieng,

*) Vortrag des Nürnbergischen bürgerlichen Genannten und Kaufmanns, Georg Paul Forster, in dem Genannten-Kollegium abgelesen den 16. Merz 1795. Mit einigen Zusätzen und Verbesserungen, S. 33.

**) Im vollkommenen Kameralisten, u. M. Machiavel, aus der italienischen Urschrift des Verf. ins Teutsche übersezt, v. U. Frkfth u. Lpzg. S. 52. u. f.

3.) durch Verwüstung der Wälder und Verkaufung der Staatsgüter, endlich

4.) durch ein Moratorium und deren öftere Verneuerung, dann — wie es ganz komisch heißt, —

5.) durch Niederlegung der Schlüssel aufs Grab, d. i. durch Uebergebung an eine Kaiserl. Administration, oder Debit-Kommission; — „

wer sollte den Genannten übel nehmen können, nicht vielmehr Dank sagen müssen, daß sie diese uneingeschränkte Gewalt eingeschränkt, diese fürtrefliche Ordnung und Harmonie zerstört haben? —

§. 31.

Und da kein Richter ohne genaue Kenntnis des Streits, oder ohne Einsicht der Akten, ein gründliches Urtheil und kein Votant, ohne die ganze Sache pünktlichst untersucht zu haben, ein Votum ablegen kann; so hätte auch das Genannten-Kollegium, über die, ihm zustehenden Gegenstände, nie ordentlich abstimmen können, wenn demselben nicht nach S. 35. eine vollkommene Theilnahme an der Finanzverwaltung, hätte eingeräumt werden wollen. Dies liegt in der Natur der Sache: eines, ohne das andere lässet sich nicht denken.

§. 32.

Beleuchtet man hierauf ienen ersten Saz, „daß die Abstimmung der Genannten, die Bür„gerschaft nicht binden könne;„ so finden sich von S. 35. an, folgende Gründe hiezu:

1.) weil die Mitglieder des Genannten-Kollegium, nicht von der Bürgerschaft erwählt und
2.) nicht förmlich bevollmächtiget seien, auch
3.) kein Collegium repraesentativum ausmachen.

§. 33.

Der lezte Grund ist bereits oben, (§. 15.) wo nach S. 28. von der Benennung: Repräsentant, die Rede war, hinlänglich beantwortet worden und die Antwort bestunde darinnen, daß, da es nie auf den Namen einer Sache ankommt, wenn die Sache selbst im Reinen ist, den Genannten ienes Prädikat nicht abgesprochen werden könne, weil sie wirklich für die Bürgerschaft, bisher gültig und verbindlich gehandelt haben.

Hier fügt man daher nur das an, was der Verf. S. 36. gesteht, daß blos der Magistrat, sonst aber Niemand, dieser Benennung widersprochen habe. Hatten nun aber die Genannten alle Rechte, welche diese Benennung nach sich ziehen, warum sollten sie mit dem Magistrat, noch um Worte streiten?

§. 34.

Was den ersten Grund betrift, daß die Genannten nicht von der Bürgerschaft selbst gewählt werden; so muß man bekennen, daß man dieserwegen, ganz mit dem angeführten Forster *) übereinstimme und daher für schöner und besser, auch dem Begrif von Repräsentation gemäser hielte, wenn die Genannten von der Bürgerschaft selbst erwählt würden.

Da aber

a.) dies niemal geschehen und dennoch die Bürgerschaft, von ieher, durch die Genannten, anerkannter, gültigerweise vertretten wurde; also die Observanz vorhanden ist,

b.) dergleichen Wahlen in Reichsstädten eben sowol, als bei den meisten reichs- und landständischen Repräsentanten, ungewöhnlich sind und nur bei einigen, ganz demokratischen Verfassungen angetroffen werden, **)

c.) solche Wahlen auch deswegen nicht wohl anzurathen sind, weil hieraus nicht nur Versäumnisse und Vernachlässigungen

*) In dem oben allegirten Vortrag und Verwahrung, vom 8. April 1794.

**) S. Einige Bemerkungen über des Nürnbergis. bürgerlichen Genannten und Kaufmanns, Hrn. Georg Paul Forster Vortrag und Verwahrung vom 8. Apr. 1794. S. 5.

der Arbeiten, sondern auch Parteilichkeit und somit Unruhen und Unordnungen entstehen könnten, dann

d.) wie der Verf. S. 31. selbst sagt, durch selbige, nur sehr selten, die würdigsten und geschiktesten Subiekte gewählt werden, gewöhnlich aber die grössesten Schreier und Polterer, die Maiorität erhalten würden; — —

so kann dieser Grund gegen die Rechtmässigkeit der Genannten-Abstimmungen, unmöglich einen gültigen Einwurf abgeben; und zwar um so weniger, als ausser der Volks-Wahl, kein anderer Modus sich denken lässet; dennoch aber nach der bisherigen Erfahrung, eine bürgerliche Theilnahme an der Finanzverwaltung, unumgänglich nöthig ist.

§. 35.

Eben dies ist der Fall von dem zweiten Grund, „der in der Nichtbevollmächtigung der „Genannten bestehen soll;„ denn, da

a.) das Genannten-Kollegium stetsfort nur aus den verständigsten, angesehensten und reichsten Bürgern zu besetzen, gesucht wird, von welchen also nicht zu fürchten ist, daß sie etwas, so der Bürgerschaft, mithin ihnen selbst, nachtheilig wäre, eingehen werden,

b.) die Klagen und Beschwerden, welche die Genannten führten, nicht blos die Genannten allein, sondern die ganze Bürgerschaft angiengen und also ein gemeinschaftliches Interesse vorhanden war,

c.) von dem Magistrat selbst keine exceptio deficientis mandati opponirt wurde,

d.) die Bürgerschaft auch, wissentlich und ohne den geringsten Widerspruch, geschehen ließe, daß die Genannten in ihrem Namen und zu ihrem Besten handelten; in welchen Fällen die Präsumtion der Einwilligung, die schriftliche Vollmacht gesezlich vertritt,*) und da endlich

e.) das, was geschieht, mehr gilt, als das, was geschrieben ist; wie oben dargethan wurde; —

so fällt dieser Einwurf ohne weiters, übern Haufen.

§. 36.

Nehmen wir daher alle diese Gründe zusammen; so findet man allerdings, daß man weder

*) Qui ex alterius voluntate vera, v. praesumta contrahit, v. agit, eius, pro quo contrahit, v. agit, personam repraesentat.

cp. 12. X. de procurat. Stryck. us. mod. lib. III, tit. 4. §. 7. Hellfeld. iurisprud. for. §. 958.

die Verbindlichkeit der Bürger, an die Beschlüsse der Genannten, noch diesen die Benennung: Repräsentanten, zu bestreiten vermöge.

§. 37.

Zeigen übrigens einige Bürger, wie der Verf. S. 41. erwähnt, gleichwol Abneigung gegen die neuen Einrichtungen; — denn, wo giebt es nicht Unzufriedene? — so könnte zwar die Genannten, das Geständnis des Verf. entschuldigen, wenn er daselbst sagt: „daß die Ursache hievon seie, weil diese dadurch nichts „gewonnen zu haben fühlen und sie ohne dies „Gefühl, für die Demonstration ihrer Rechte „unempfänglich sind.„ Allein zu dieser beleidigenden Entschuldigung hat man nicht nöthig, seine Zuflucht zu nehmen, denn es ist Jedermann bekannt, daß die traurige Lage Nürnbergs, nicht durch die neuen Einrichtungen und nicht von den Genannten hervorgebracht worden ist, sondern daß diese schon längst und ehe den Genannten eine Theilnahme an der Finanzverwaltung eingeräumt wurde, vorhanden war, so, daß freilich statt der erwünschten und höchstnöthigen Erleichterungen der Bürgerschaft, zur Umgehung eines totalen und unrettbaren Verderbens, noch vielmehr, auf Rechnung der Genannten, manche Einschränkungen gemacht werden mußten.

„Wahrheit ist es, sagt der, als Publicist und

Philosoph, in der gelehrten Welt bekannte Herr Reichsgraf v. Soden,*) daß schon im Jahr „1755. die öffentliche Staatsverwaltung den „wirklichen Zustand des Staats — — nicht „hätte verbergen sollen. Damals war es Zeit, „den, schon am Rande des Abgrunds stehenden „Staat zu retten; und Millionen neuer Schul„den und die Basis des jetzigen Verderbens „existirten nicht.„

§. 38.

So wenig daher geglaubt werden kann, „daß nach des Verf. Behauptung, die Bürger„schaft die Genannten ihrer Verbindlichkeit ent„lassen würde;„ so wenig würde dieselbe geneigt seyn, — man möchte auch Mittel anwenden, welche man wollte, — auf alle und jede Rechte Verzicht zu thun und die Finanzverwaltung wieder in die Hände derjenigen zu legen, welche den gegenwärtigen Zustand herbeigeführt haben, — durch deren Verwaltung selbst die ansehnlichen Waldungen so sehr ruinirt wurden, daß man zur Verhütung eines gänzlichen Holzmangels, den Bürgern und Eingeforsteten, nicht einmal mehr das benöthigte Holz abgeben konnte; wodurch denn allerdings die neuen Einrichtungen, ungeziemenderweise, in ein übles Licht gesezt wurden.

*) In s. vortreflichen Gutachten an den Fränkis. Kreis, über Nürnbergs Finanzen, Abschn. I. S. 16.

§. 39.

Sollte man indessen gleichwol glauben, daß die Bürgerschaft gutmüthig genug seie, keine Rechte an der hiesigen Staats- und Finanzverwaltung zu verlangen; warum hat man sie nicht schon längst konvociret und hierüber befraget?

Und warum hat man sie nicht, — da man die Genannten nicht dafür halten will, — zur Wahl neuer Stellvertretter aufgefordert?

Ohne Zweifel, weil man von diesen, gegen die bisherige Staatsverwaltung, eine ganz andere Sprache erwarten, ganz andere Forderungen voraussehen konnte, als die gemäsigten Anträge der Genannten enthielten.

Ein Versuch möchte hierüber zu wünschen seyn, wenn die Folgen zu berechnen wären; die jedoch in keinem Fall, für die Genannten, wohl aber für die bisherigen Administratoren, gefährlich seyn könnten!

§. 40.

Nachdem der Verfasser am Ende des vorigen Abschnittes, dennoch als Hypothese angenommen hat, daß das Genannten-Kollegium die Repräsentation der Bürgerschaft seie; so stellt er im 3ten Abschnitte, S. 43. die fernere Frage auf: „ob der Zwek dieser neuen Schöpfung erreicht worden ist?„

§. 41.

Diese Frage ist von grössester Wichtigkeit, wenn man, wie der Verf. seinem Vortrage gemäs, ohne Zweifel im Sinne hatte, dieselbe dahin abändert: ob durch die Theilnahme des Genannten-Kollegii an der Finanzverwaltung und das, solchem eingeräumte Votum decisivum, die Absicht, oder der Zwek erreicht worden ist?

§. 42.

Hiebei stößt man nun freilich, sogleich am Anfange dieses Abschnittes, S. 43. auf einen der grössesten Fehler des Verf. wenn er den Zwek der neuen Werke, nemlich iener, den Genannten eingeräumten Theilnahme an der Finanzverwaltung, darinnen suchet, „das bür„gerliche Vertrauen herzustellen;„ da ganz Nürnberg, ia ganz Teutschland weis, daß der verfallene Finanzzustand, die Veranlassung der bürgerlichen Beschwerden war und also dessen Herstellung, Verbesserung und Erhaltung, der Zwek dieses Vergleichs seyn mußte.*)

*) Gegen-Vortrag an das löbliche Genannten-Kollegium, von Seite der bürgerlichen Abgeordneten zur Aerarial-Deputation, auf den, von dem Genannten und Kaufmanne, Herrn Georg Paul Förster, am 8. April 1794. dem besagten Genannten-Kollegio schriftlich übergebenen und nachher durch den Druk bekannt gemachten Vortrag und Verwahrung. S. 24.

§. 43.

Daß ein Mistrauen in die bisherige, geheime Finanzverwaltung den Grund zu ienen Beschwerden gabe, wird nicht geläugnet werden wollen: aber eben so wenig wird dieses Mistrauen für ungerecht, oder übertrieben gehalten werden können, wenn man weis, wie wenig die ungeheuern Abgaben der Nürnbergis. Bürger nußten; — wenn man bei den höchstmöglichen Anstrengungen, alle Staatsgüter verschlingen; — die Schulden täglich vermehren; — und denoch alle Jahre ein grösseres Deficit erscheinen; — somit den gewissen Untergang und Zusammensturz des Staats und seiner Kreditoren, — welche meistens Bürger sind, — eintretten siehet. —

§. 44.

Also die üble Staatswirthschaft war die Ursache, oder die Veranlassung und die Herstellung und Erhaltung der Finanzen, Absicht, oder Zwek iener Theilnahme der Genannten, oder, wie sie der Verf. ironisch nennt, iener neuen Schöpfung: das Vertrauen hingegen herzustellen, konnte nichts anders, als das Mittel seyn, das am vorzüglichsten, auf die Herstellung der Finanzen wirken sollte: das aber eigentlich aus dem Zwek selbst fließen würde; weil kein Mistrauen mehr denkbar seyn könnte, wenn die Finanzen

in Ordnung gebracht wären und eine gute Verwaltung derselben eingeführt seyn würde.

Auf diese Art gestellt, ist die Frage von sehr großem Interesse, denn, wem sollte nicht daran liegen, zu wissen: ob durch die Theilnahme der Genannten, der Finanzzustand verbessert und hergestellt worden seie?

§. 45.

Obwol man diese Frage nicht affirmiren kann; so muß man dennoch vor deren Beantwortung, noch einige Ausfälle des prüfenden Bliks beleuchten.

S. 44. führt der Verf. an, „daß üble „Verwaltung deswegen nicht als zureichender „Grund so vieler Staatsschulden, als zu Nürnberg sind, sich denken lässet, weil an den Verwaltern keine Bereicherung bemerkbar ist.„

§. 46.

So gründlich man gegen diesen Saz ausführen könnte, wenn man das Patriciat so sehr herabsezen wollte, als der Verf. gegen die Rechte der Bürgerschaft zu Felde zieht, daß es nicht nur eine kleine Summe, sondern viele Millionen, vielleicht 10mal soviel, als die ganze Nürnbergische Schuldenlast beträgt, ausmache, wenn, wie bei dem Patriciat der Fall ist, mehrere Familien, (die gewöhnlich ein Personale von 500.

bis 1000. Köpfen zählten,) mehrere Jahrhunderte durch, ohne ein Gewerb zu treiben, blos allein von dem administrirten Gegenstand, also von dem Staat, ihren Unterhalt bezogen; — inglei- chen ihre Söhne auf Universitäten und auf Rei- sen erhielten — und um diese zu versorgen, ein großes Militair anstellten und die Aemterstellen unnöthig vervielfältigten; — wenn sie ferner ihren Töchtern beträchtliche Ausstattungen und Unterstützungen gaben; — überdies die größe- sten und ansehnlichsten Güter und Gerechtsame, selbst viele vom Staat, akquirirten; — dann die reichsten Fideikommisse und Stiftungen errichte- ten, — anderer nicht weniger erheblichen Gründe nicht zu gedenken; — so unrichtig und gegen alle Kameral-Kenntnisse ist die Meinung des Verf. daß diese Verwalter reich seyn müßten, weil einestheils Vertheilungen in zuviele Theile, gewöhnlich mehr schaden, als nutzen und weil anderntheils die Bereicherung keine absolute Folge einer üblen Verwaltung ist, denn nicht allein durch Betrug und Bosheit, sondern auch durch Unwissenheit und Vernächlässigung, kann man schaden und schadet dadurch, ohne sich selbst zu nützen, oft mehr, weil sie weniger schnell ent- dekt werden, als es bei boshaften und betrügeri- schen Unternehmungen zu geschehen pflegt.

§. 47.

Auf das S. 45. stehende Raisonnement muß man zwar dem Verf. zugestehen, „daß der „Nürnbergis. Bürger bis zur Stunde noch, eine „gewisse Anhänglichkeit für seine Obrigkeit „habe;„ aber gewis liegt die Ursache hievon nicht in der guten Administration, sondern in der Liebe für die reichsstädtis. Verfassung, in Vergleichung mit manchem andern Staat, wo die Bürger, wie Unterthanen, oder Bauern und diese wie Leibeigene, oder Sklaven behandelt werden, — wo bürgerliche Rechte und Freiheiten ganz unbekannte Dinge sind.

Dennoch würde aber gewis der biedere und gute Karakter der Nürnbergis. Bürger, — von welchen Herr Reichsgraf v. Soden *) sagt, „daß es ein gutes, arbeitsames, bie„deres und ruhiges Volk seie; werth, „geliebt und glüklich zu seyn,„ — sich leicht nach des Verf. Meinung lenken lassen und eine volle Anhänglichkeit, ein volles Zutrauen zur Obrigkeit entstehen, wenn dieienigen, welche an der Staatsverwaltung Theil nehmen wollen, mehr Fleis und Eifer auf die Regierungs- Justiz- und Policeigeschäfte wenden — und Finanz- und Kameralwissenschaften ernstlichst studieren —

*) In s. Gutachten, a. a. O. S. 28. §. 16.

und überdies die Bürger, als ihre Mitbürger, betrachten — und nicht die grösseste Last der Abgaben auf sie wälzen, — sie von den einträglichsten Aemtern verdrängen, — ihnen die natürlichsten Rechte streitig machen — und dann einen, von ihnen, ganz abgesonderten Stand bilden, — vielmehr eine gemeinschaftliche Staats- Regierungs- und Finanzverwaltung einrichten — und überhaupt eine vollkommnere, billigere Gleichheit der Rechte an derselben, herstellen würden. — Dann würde aber auch der glükliche Zeitpunkt vorhanden seyn, wo der gegenwärtige, traurige Zustand und das allgemeine Elend des Nürnbergischen Staats, ohne viele Mühe, in Ordnung gebracht werden könnte. „Umsonst verberge man sichs „länger! Es ist keine Rettung für den hiesigen „Staat, als in der Umschaffung seiner „Staats-Verwaltung; denn in ihr liegt „der Urstoff ihres Untergangs. — Hinweg „also mit dem lächerlichen Wahne, als ob man „dadurch ein Opfer seiner Rechte bringe, „als ob man seine Würde vergebe. Die „Rechte der Staats-Verwaltung, die mit „dem Wohle des Staats in Widerspruch „stehen, dem Staat seinen Kredit rauben und „die Schwungkraft des öffentlichen und Pri- „vat-Wohlstandes lähmen, sind Unsinn und „die wahre, einzige Würde einer Magistra- „tur ist, von ihren Mitbürgern, von ihren,

„durch sie glüklichen Mitbürgern geliebt zu „seyn!„ *)

Womit denn der zweite, nicht weniger, als ein sehr geschikter Staats- und Geschäftsmann bekannte Referent, der nun verstorbene Geheime Rath v. Zwanziger in seinem Gutachten gänzlich übereinstimmet, wenn er sagt: „Keine „menschliche Kraft, noch Weisheit kann den „hereinbrechenden Sturz und alles das uner„meßliche Elend, welches die Folge davon seyn „muß, abhalten; es sey denn, daß eine „ganz neue Schöpfung in der gesammten „Staatshaushaltung eintrette, welche die todten „Kräfte beleben, die schlummernden weken, eine „richtige und ungehinderte Zusammenwirkung „herstellen und alles auf den Mittelpunkt des „öffentlichen und gemeinen Wohls vereinigen „wird.„ **)

§. 48.

Warum übrigens, wie der Verf. sagt, gerade ein Theil der Kaufleute und Genannten, nicht eben so gutherzig, als der übrige Theil der Bürgerschaft seie, sondern über Auflagen und deren Verwendung, ein Wört'chen mehr spreche,

*) So sprach bereits vor 6. Jahren, Herr Reichsgraf v. Soden a. a. O. §. 15 S. 26.

**) S. Reuß Staatskanzlei, Th. XXIII. S. 46. Jngl. von der Grundursache des Verfalls der reichsstädtisch. Finanzen ꝛc. §. 41. S. 35.

hätte sich derselbe um so leichter beantworten können, wenn er sich erinnert hätte, daß gerade diese Hartnäckigen, oder Widerspenstigen, wie er sie nennen mag, die reichsten Bürger begreifen, welche also, wie sich von selbst versteht, ungleich mehr Interesse hiebei haben, als dieienigen, die wenig, oder nichts zu geben, im Stande sind.*)

§. 49.

Wenn der Verf. S. 47. anführt, „daß „das Zutrauen der Bürgerschaft zur Obrigkeit, „leider, nicht wieder hergestellet ist;„ so beantwortet er dadurch, nach der angegebenen Zergliederung von Ursache, Mittel und Zwek, zugleich selbst die Frage: ob der leztere erreicht worden ist? denn, ist nicht einmal noch das Mittel in Ausübung gebracht, wodurch vorzüglich der Zwek erreicht werden soll; wie kann dieser dann selbst schon erreicht seyn? —

Zwar sucht der Verfasser zu beweisen, daß die Genannten Alles erhalten haben, wodurch ienes Vertrauen hergestellt seyn sollte, „indem die Bestimmung der Abgaben auf den „Willen der Genannten ausgestellet,—die Finanz„behörde aus ständischen Repräsentanten zusam„mengesezt— und diese so unabhängig, als möglich „gemacht wurde.„

*) Gegenvortrag an das löbl. Genannten-Kollegium 2c. S. 13.

Alleine hierinnen bestehet schlechterdings nicht das, was zu der Herstellung eines gewichenen Vertrauens nöthig ist; — eines Vertrauens, das man bei dem Elend, in welches Staat und Bürger, durch die bisherige Administration gesezt wurde, herzustellen, nicht für möglich halten sollte.

§. 50.

Bei solchen Umständen, — bei einer solchen Lage, — wo man stündlich, von den Bürgern, für sich und seine Familien-Vorfahren, zur Verantwortung gezogen zu werden, fürchten sollte, — *) muß man von Seiten des administrirenden Theils, nicht blos mit Worten, sondern in der That beweisen, daß man andere Grundsäze angenommen habe, — daß man auf einen gemein-

*) Die magistratisch. Vorsteher des Forstwesens zu Dünkelsbühl, wurden z. B. wegen Veröffigung der Wälder, durch ein Kaiserl. Rescript vom 9. Okt. 1731. zum Schadens-Ersaz ex propriis kondemnirt: dem Magistrat aber unterm 19. Februar 1752. rescribirt: „daß diejenigen, welche durch ihr boshaftes, eigen„nüziges, unverantwortliches und pflichtvergessenes „Betragen, das arme Publikum in gegenwärtige, „unglükliche Umstände recht muthwillig versenket ha„ben, andern zum Beispiel und Schreken, zur wohl„verdienten Straffe gezogen werden sollen.„ S. Mal„blank, l. c. Abh. II. S. 103.

schäftlichen Gegenstand arbeiten, — daß man das Beste des Staats bezielen wolle. —

Man muß allem Eigennuz, aller Gewinnsucht entsagen; — nichts hindern, — sondern vielmehr befördern, — ia selbst nachdenken, was zum Wohl und zur Rettung des Vaterlandes beiträget, wenn auch wirklich hie und da, Individuen dadurch leiden sollten, denn das allgemeine Beste muß dem Besten des Einzelnen vorgehen. —

„Nicht leicht, sagt der Verf. der angeführ„ten Abhandlung, *) §. 41. wird ein Staat „existiren, — er habe auch noch so verfallene „Finanzen, — der nicht gerettet werden könne, „wenn man solches ernstlich will, wenn man „richtig rechnet und rechtschaffene Verwalter hat, „auch alles zum Besten des Staats, zum allge„meinen Wohl anwendet.„

§. 51.

Vorzüglich aber dürfen nicht die Administratoren, in solchen Fällen, die bürgerlichen Rechte bestreiten: — denn der ganze Staat ist das Eigenthum der Bürger, **) — noch weniger, wie der vorliegende Blik thut, zeigen, daß man

*) Von der Grund-Ursache des Verfalls der reichsstädtisch. Finanzen ꝛc.

**) V. Soden l. c. §. 15. S. auch Malblanks Abhandlungen ꝛc. §. 5. S. 18. Abhandl. II.

neidisch und misgünstig gegen selbige seie: — am wenigsten aber kann und darf man das für Rechte halten, sogar bis aufs äusserste vertheidigen, was in blosen Usurpationen, wie z. B. die Alleinverwaltung der reichsstädtischen Magiſtråte ist, seinen Grund hat, — sondern man soll lieber dem, so gegen die Billigkeit und die gesunde Vernunft läuft, bei Zeiten entsagen, als daß man es darauf ankommen lasse, durch einen gänzlichen Zusammensturz, Alles und also auch das zu verlieren, was ausserdem durch eine zeitige Nachgiebigkeit und kluges Betragen, zuverlässig gerettet und wodurch zugleich für den Magistrat, ganz sicher das bürgerliche Vertrauen wieder erworben worden wäre. —

§. 52.

Sollte es übrigens gegründet seyn, „daß „nach der Behauptung des Verf. S. 49. durch „die bisherige Umänderung der Dinge, das „Vertrauen nicht nur nicht hergestellet, sondern „vielmehr das Mistrauen befestiget und autori„sirt worden seie;„ so möchte dieses gar nicht so unnatürlich seyn, als es dem Verfasser scheinen könnte, da das Zutrauen und die Neigung von einer Seite, allerdings immer mehr sinken muß, ie mehr man von der andern Seite, Widerwillen und Entgegenstreben vermehren und folglich dadurch die Hofnungen, die auf die neuen

Einrichtungen gesezt wurden, gänzlich vereiteln, das heißt, alle Veränderungen und Verbesserungen, die man mit Recht erwarten konnte, hindern und somit keineswegs das Glük des Bürgers und das Wohl des Staats befördern siehet.

§. 53.

Und daß dieses der Fall zu Nürnberg ist, wer sollte das bezweifeln, wenn man die vorliegende Abhandlung lieset, — wenn man den Verf. über die bürgerlichen Rechte spotten, — die neuen Verfügungen prüfen und die alte Administration, (durch welche der Staat doch warlich, zu demienigen Grad, nicht des Wohlstandes, sondern des Verderbens gebracht wurde, an dem er gegenwärtig stehet,) überall vertheidigen, — wenn man ihn überdies S. 50. über das Mistrauen, das durch diese höchsttraurige Lage hinlänglich gerechtfertiget ist, noch plaisantiren, — sogar endlich, warum man mistrauisch seie? noch fragen hört ? ? —

§. 54.

So richtig es anbei ist, daß die neuen Einrichtungen noch unvollkommen sind und daß man, wie der Verf. S. 48. sagt, nicht nur in der Wahl der Rentkammer-Assessoren sich täuschen könne; — obwol eine solche Wahl doch noch weniger, als die Nürnbergische, sogenannte

Raths- und Gerichtswahl, dem Ungefehr ausgesezt ist, weil bei dieser, wo es blos nach der Anciennetät der Familien geht, der grösseste Ignorant, zu den wichtigsten Posten eines Vaters des Vaterlandes, eines Senators, oder Ge- Gerichts-Assessors gelangen kann; — sondern daß auch die dreijährige Dauer ihrer Amtsführung viel zu kurz sei, um sich nur zu einem brauchbaren Geschäftsmanne bilden, viel weniger schon vieles nützen zu können; so unrichtig ist es, daß, da von patriciatischer Seite, auch dem Magistrat referirt wird, diese Assessoren dem Genannten-Kollegium, ausser den Gegenständen, „wo das „Votum decisivum der Genannten ein- „schlägt,„ nicht referiren sollen, da diese vom Genannten-Kollegium erwählt sind, folglich dieses als ihre Mandantschaft zu betrachten haben; dem sie auch, wie in der Reichsstadt Frankfurt gewöhnlich ist, obgleich nicht wie blose Sprachmaschinen, wie der Verfasser sie S. 49. schimpflich nennt, untergeordnet und verantwortlich seyn müssen.

§. 55.

Ganz unsinnig muß es aber Jedem vorkommen, welcher weis, daß der Bürgerschaft, bei der Finanzverwaltung, eine gleiche Konkurrenz mit dem Magistrat, — eine wirkliche Theilnahme eingeräumt werden wollte, „wenn der

„Verf. S. 50. die magistratischen Assessoren „bei der Rentkammer für zu wenig hält, diesen „sogar noch, ein Uebergewicht zugestanden wissen „will.„

§. 56.

Schon dadurch haben sich die Genannten große Vorwürffe zugezogen, daß sie überhaupt, Patricier zu Genannten und sogar die Helfte aus diesem Stande, zu Rentkammer-Assessoren, aufgenommen und überdies dem Magistrat, die Direktion der Rentkammer und das Recht der Bestättigung, oder Nichtbestättigung deren Schlüsse und also dem Patriciat, eine mehrfache Theilnahme an der Finanzverwaltung eingeräumt haben; da hingegen die Bürger von den Raths- und Gerichtsstellen ꝛc. gänzlich ausgeschlossen blieben.*)

Jedermann fande darinnen die wichtigsten Anstände; — fande die grösseſten Misverhältnisse, als daß solches bestehen könnte; — überzeugte sich, daß durch diese Einrichtung, wenig effektuirt werden würde. —

Allein die Genannten wollten einen gütlichen Vergleich, dem fernern Processiren vorziehen und, da das Patriciat, in Güte, nicht weiter nachge-

*) Forsters Vortrag und Verwahrung ꝛc. vom 8. Apr. 1794. S. 3.

ben wollte, auch eine völlige Umänderung der Konstitution weder erzielt werden sollte, noch so leicht möglich gewesen wäre; so mußte man nothwendig iene Rechte verwilligen.*)

§. 57.

Hat nun aber leider, inzwischen die Erfahrung hinlänglich bewiesen, daß durch diese eminente Theilnahme des Patriciats, der Herstellung der Finanzen, nicht nur nichts genüzt, das heißt, daß von dieser Seite nie eine wichtige Verbesserung in Vorschlag gebracht wurde, sondern daß auch die erspieslichsten Vorschläge verworfen, oder wenigstens nicht unterstüzt, vielmehr gehindert worden sind; wie ungleich weniger würde noch ausgerichtet worden seyn, wenn dem Magistrat, dem Verlangen des Verfassers gemäs, noch ein grösseres Uebergewicht zugestanden worden wäre? — Und was würde erst alsdann die Bürgerschaft dazu gesagt haben, die schon mit ienen Zugeständnissen äusserst unzufrieden war? —

Denn, gesteht der Verf. S. 50. und 51. selbst, daß, weil iene Rechte noch kein vollkommenes Uebergewicht gewähren sollen, „die „magistratisch. und patriciatisch. Assessoren, sich

*) Gegenvortrag an das löbl. Genannten-Kollegium, S. 9.

„als Partei betrachten und auf eine Seite neigen „müssen;„ — welches nichts anders sagen kann, als die bisherigen patriciatisch. Grundsätze ferner zu vertheidigen; — was könnte erst bei einem, noch grösseren Uebergewicht des Patriciats, sich die Bürgerschaft versprechen? —

§. 58.

Nach S. 52. kann sich der Verf. keinen Begrif machen, „wie eine Magistratsperson zu„gleich einen Rentkammer-Assessor vorstellen „könne, da er als diese, votiren und als iene, die „Rentkammer prüfen und dirigiren solle.„

Hierauf bemerket man kürzlich, ohne sich iedoch auf Vorschläge einzulassen, daß, — obgleich der Fall nicht ungewöhnlich ist, daß die wichtigsten Geschäfte in einer und der nemlichen Person vereiniget sind; — obgleich die Gewalt eines Kollegiums, im Ganzen und nicht in den einzelnen Gliedern desselben bestehet; — folglich ein Rathsglied in irgend einem Amte, dem Raths-Kollegium eben so wohl, als er solches als Bürger ist, untergeordnet seyn könnte; — und obgleich zwischen den Eigenschaften einer Magistratsperson und eines Rentkammer-Assessors, keine Pflichten-Kollision gefunden werden kann, weil Jeder das Beste des Staats zu befördern, verbunden ist; — es dennoch gar

wohl geschehen könnte, wenn die Magistrats-Personen sich durch andere Patricier ergänzen ließen.

§. 59.

Daß dieses nicht gegen die gemeinschäftliche Theilnahme des Magistrats und der Bürgerschaft an der Finanzverwaltung stöße, ia daß selbst der gänzliche Ausschlus des Patriciats von der Rentkammer, diesen Satz nicht umstossen würde, vielmehr den Principien von der Gemeinschaft gemäser wäre, kann um so weniger bestritten werden, da

1.) iene Theilnahme dem Magistrat, als Kollegium zukommt; folglich nicht in dem Beisiz der magistratis. und patriciatis. Assessoren bestehet;

2.) von dem Magistrat auch dieselbe, durch das Recht der Bestättigung, oder Nichtbestättigung der wichtigen, rentkammeramtl. Schlüsse, in vorzüglichem Grade, genossen und ausgeübt wird; mithin

3.) gänz paradox und widersprechend ist, wenn selbiger an der Theilnahme der Bürger, noch besonders participiret; da

4.) die Bürger, im Gegensatz, auch an ienem Recht, ausgeschlossen sind; *) ferner

5.) die Patricier ohnehin, schon in ständischer Eigenschaft, an dem Genannten: Kollegium, großen Antheil haben und dann überdies

6.) durch die magistratischen Befugnisse, bereits repräsentirt und vertretten werden.

So lange daher nicht der Magistrat gemeinschäftlich ist; so lange kann auch die bürgerliche Theilnahme, nicht durch Patricier eingeschränkt seyn, wenn eine wahre Gemeinschaft, eine wirkliche Konkurrenz, Statt haben und diese auf Recht und Billigkeit gegründet sein soll. **)

§. 60.

Was S. 53. von geduldeten Assessoren gesagt wird, bedarf keiner Widerlegung, da die sämmtlichen Assessoren gleiches Stimmrecht miteinander haben; was aber S. 54. und 55. abermal von zwei Gewalten vorkommt, ist oben berührt worden: nur ist zu bedauern, daß hiebei, eine vortrefliche Stelle aus Sieye's

*) Arg. Lib. II. tit. II. D. quod quisque iuris in alterum statuerit, ut ipse eodem iure utatur.

**) Comunio enim vera est, si plures aequali iure gaudent, p. not.

politischen Schriften, über Gleichgewicht, so übel angewendet wurde, da von allen Staatskundigen, die Aufsicht eines Standes, als das beste Mittel, den andern Stand in Ordnung zu halten, anerkannt wird.

§. 61.

Was hingegen der Verf. S. 56. und 59. durch die gleiche Zahl der patriciatis. und bürgerl. Assessoren veranlaßt, über die Parität der Stimmen und das Uebergewicht für die bürgerl. Seite äussert, ist eben so überspannt, als das, was der ienseitige Gewährsmann Forster,*) für die gegenseitige Meinung, angeführt hat.

Beide fürchten und wissen nicht was; denn, „wenn eine Stimmen-Gleichheit entstehet; so „bleiben die Gegenstände nicht liegen, sondern „sie müssen entweder durch die Grundvertrags-„mässige Vermittelung erlediget, oder an das „höchste Reichsgericht gebracht werden.„**)

Wie man indessen von der Stimmenmehrheit im Genannten-Kollegium, auf ein Uebergewicht von bürgerlicher Seite, in der Rentkammer, schliessen könne, davon wird man den Beweis nie erhalten, da von der Wahl her, hiezu

*) A. a. O. S. 17.

**) Gegenvortrag ꝛc. l. c. S. 21.

kein gültiger Grund genommen werden kann: in der Rentkammer selbst aber, zwischen dem patriciatis. und dem bürgerl. Stande, eine völlige Stimmen-Gleichheit eingeführt ist und dem Magistrat noch ausserdem, die, vorhin beschriebenen Rechte eingeräumt sind.

§. 62.

Wie unbillig übrigens der Verf. denken mag, davon giebt er S. 58. ein Beispiel, wenn er sich darüber beschwehrt, „daß noch keine Verfügung zu Kräften gekommen ist, welche einen „wirklichen Nachtheil für den Kaufmannsstand „enthielte;„ gerade so, als wenn man befugt wäre, irgend einem Stande, einen besondern Nachtheil aufzubürden!

§. 63.

So unbedachtsam ein solches Verlangen ist; eben so ist auch das, wenn der Verf. tadelt, „daß die bürgerlichen Assessoren, schon nach dem „Grundvertrag, als Genannte, über die bürger„lichen Rechte,— ein verflucht, inflammatorisches „Wort für den Verfasser! — wachen und nichts, „was ihnen zuwider wäre, geschehen lassen sol„len,„ da sie dadurch, blos ihre Pflichten erfüllen, — Pflichten, die ihnen selbst vom Rath vorgeschrieben, — die in der Natur der Sache, in der strengsten Billigkeit gegründet sind.

Und von eben diesem Gehalt ist der Satz, wenn man misbilligt, „daß die magistratischen „und patriciatischen Assessoren, auf ihre beson„dern Rechte keine Rüksicht nehmen, sondern „sie dem Ganzen, als willige Opferpriester dar„bringen sollen,„ da die Rechte eines Standes unmöglich mehr, als die Erhaltung des Ganzen gelten können und dieses keineswegs schuldig seyn kann, sich dem Interesse Jener, aufzuopfern und daher iedem Patricier eine Versorgung zu geben.

§. 64.

Nachdem der Verf. S. 59. noch einige, ganz zwekwidrige Distinktionen über sein Hauptthem, der Herstellung des Zutrauens macht; wiederholt er hier zum Ekel, „daß die Bürger„schaft nie eine Stellvertrettung gewollt, noch „weniger ausdrüklich verlangt, vielleicht sich „gar keinen Begrif von derselben gemacht hat, „so wie sie denn auch wirklich bis diese Stunde, „keinen Antheil an der Wahl und Ernennung „ihrer seyn sollenden Repräsentanten nimmt;„— eine Benennung, welche dem Rath von ieher so schrekbar war, daß er sie, wie der Verf. oben S. 36. sagt, nicht einmal in dem Grundvertrag zuließe. — Man weiset ihn dieserwegen, lediglich auf das, was ihm schon auf S. 28. und S. 34. geantwortet wurde: nur kann man hier

nicht übergehen, die äusserst beleidigenden Ausdrüke zu rügen, welche man S. 60. lieset, wo es heißt: „daß der Wunsch der Bürgerschaft „sich zu allen Zeiten, blos darauf beschränkt habe, „gute Regenten und gute Verwalter zu „haben, — daß es nur ein Band des Zu„trauens, den Bessern zu gehorchen „gebe, — und daß man diesen Satz, bei der „neuen Einrichtung, aus dem Auge verloh„ren habe.„

§. 65.

Wer hier nicht über die Vermessenheit des Verf. erstaunt, der muß nicht das geringste Gefühl von Ehre, Recht und Billigkeit haben. Dieienige Verwaltung gut zu nennen, wodurch der Staat und so viele Individuen desselben, — man nehme nur die Staats-Kreditoren, von denen manche schon seit mehrern Jahren, keinen Pfenning Zinnß erhalten haben, — ins Verderben gestürzt wurden; — andere vorhin (§. 30. u. 38.) angeführte Umstände nicht zu rekapituliren; — und diese Verwalter die Bessern zu heissen; — ia sogar zu behaupten, daß man diesen Satz, bei den neuen Einrichtungen, aus dem Auge verlohren, also die Guten, die Bessern, mit Bösen und mit Schlechtern vertauscht habe; — dies sind Vorwürfe, weswegen der Verf. sich der Bürgerschaft, den Genannten und

der Rentkammer, auf ewig verantwortlich gemacht hat.

Nur der Staat ist gut, ist der beste, der gut, der am besten verwaltet wird.*)

§. 66.

Die Kritik, welcher sich der Verf. S. 61. und 62. über die verschiedenen Stände unterziehet, ist zu wenig gelungen, als daß man ihr beipflichten könnte; denn, warum sollten die Gerichts-Assessoren nie daran denken können, Finanz-Gegenstände zu berathen, da die Patricier alle studieren, wenigstens auf Universitäten gehen und keiner derselben, nach der bisherigen Einrichtung, wissen konnte, wo er angestellt werden wird; folglich Jeder sich den kammeralistischen Wissenschaften, als welche die hiesigen Aemter am meisten erfordern, widmen sollte?

Und daß sie nicht Zeit dazu haben, mag nur derienige glauben, der von dem hiesigen Gerichtswesen und den Arbeiten der Assessoren, nicht die geringste Kenntnis hat.

Fühlen diese aber wirklich, daß sie unfähig hiezu seien; — welches man iedoch nicht bei allen, als wahr wird annehmen können; — so wäre es Pflicht, ihre Stellen den Fähigern zu überlassen.

*) V. Sonnenfels Grundsätze der Finanz-Wissenschaft, §. 30.

§. 67.

Was der Verf. von den Gelehrten sagt, dem giebt man ganz Beifall und gewis wäre es zu wünschen, daß mehrere Gelehrte und zwar solche, die keine blosen Juristen sind, zu den Staats- und Finanz-Geschäften gezogen werden möchten; daher es aber auch unbillig ist, daß gerade die Geistlichen, die oft die besten Oekonomen und Kammeralisten sind, hievon ausgeschlossen wurden; zumal alle Stände für fähig hiezu, gehalten worden sind.

Daß aber ieder Kaufmann, ieder Handwerksmann die erforderlichen Kenntnisse habe; wird man so wenig behaupten, als daß sie ein Patricier besitze, weil er Patricier ist.

In allen Ständen giebt es Ausnahmen von Geschikten und Taugenichtsen.

§. 68.

Warum sich nach S. 63. immer nur Wenige aus dem bürgerlichen Stande, zu Rentkammer-Assessoren vorschlagen lassen, davon liegt der Grund darinnen, weil einestheils die Bürger, ohne hiefür entschädigt zu werden, ihre Geschäfte, von welchen sie leben müssen, nicht auf die Seite setzen können; welches bei den Patriciern der Fall nicht ist, weil diese keine andern Geschäfte, als auf Aemter zu warten, haben: anderntheils aber und vorzüglich, weil

sie durch die Verdrüßlichkeiten und Hindernisse, die sie in ihren Unternehmungen für das Beste des Vaterlandes, stetsfort zu bekämpfen haben, abgeschrekt werden.

Wird diesen beiden Umständen abgeholfen und werden überdies vorzüglich die Gelehrten und Beamten unabhängiger vom Magistrat gemacht; so wird es unter den bürgerlichen Ständen, nie an tauglichen Männern mangeln, sondern es werden gewis immer, die besten und geschiktesten Subiekte bereit sein, den Wünschen ihrer Mitbürger zu entsprechen und dann wird auch iene Wahlkabale, welche der Verf. auf eine äusserst iniuriöse Art anwendet, eben sowol umsonst ihr Spiel treiben dürfen, als es mehr möglich sein wird, die Gewählten, durch Vergleichung mit andern geschikten und redlichen Subiekten, wie der Verf. S. 64. thut, sträflicherweise herabzuwürdigen.

§. 69.

Gehet man nun nach dieser kurzen Kritik einiger ienseitigen Säze, auf die Hauptfrage zurük; ob durch die neuen Einrichtungen der Zwek erreicht worden ist? so muß man dieses freilich sowol noch der Definition, die der Verf. davon gemacht hat, als nach diesseitiger Erklärung, verneinen. Denn, nehmen wir Herstellung des Vertrauens zum Zwek an; — womit

aber den Kreditoren des Staats wenig gedient seyn möchte; — so ist dieser, wie der Verf. sagt und Jedermann gestehen muß, schlechterdings nicht erreicht.

Was hieran Ursache seie, hat der Verf. wohlweislich übergangen. Indessen ist bereits in vorgehenden Paragraphen, dieser Punkt schon berührt worden und man wiederholt daher, hier nur mit ein Paar Worten, daß blos die Ueberzeugung einer üblen Staatswirthschaft, — die Fortsetzung von ähnlichen Grundsätzen — und die, hieraus entstehenden Hindernisse bei Verbesserungen, — gleichwie die Partheilichkeit und Eigennützigkeit für den patriciatischen — und Neid und Misgunst gegen den bürgerlichen Stand, — dann die allzugroße Zurüksetzung des allgemeinen Wohls, — die Herstellung dieses Vertrauens gehindert haben.*)

§. 70.

Nehmen wir hingegen, iene Herstellung des Vertrauens, lediglich als Mittel und die Herstellung der Finanzen, als Zwek an: wie der Verf. selbst durch seinen Vortrag beweiset; so steht freilich dieser Frage schon im Allgemeinen,

*) Man durchlese dieserwegen, was in den unpartheiischen beiden Gutachten gesagt worden. v. Zwanziger l. c. Herr Reichsgraf v. Soden, l. c.

die Antwort entgegen, daß, wo die Mittel nicht angewendet wurden, (§. 49.) der Zwek nicht erreicht werden konnte.

Damit können wir uns aber nicht befriedigen, weil wir dieses Mittel nicht für das Einzige, sondern nur für das Vorzüglichste halten können, wodurch die Finanzen in Ordnung kommen sollten; denn durch das Vertrauen, mußte man erst auf speciellere Operationen geleitet werden.

Setzen wir demnach diese allgemeine Antwort ganz auf die Seite und prüfen in praktischer Hinsicht, die Frage: ob die Finanzen durch die neuen Einrichtungen hergestellet seien? so läßt sich zwar keineswegs läugnen, daß dieses nicht geschehen seie, sondern daß vielmehr sich der Finanzzustand sehr verschlimmert habe und das Deficit auf eine ausserordentliche Summe gebracht wurde.

§. 71.

Alleine, so wenig die fehlerhafte Einrichtung einer Sache, die Sache selbst für überflüssig, oder unnütze machen kann; — denn der Misbrauch hebt bekanntermassen den Gebrauch nicht auf; *) — folglich, wenn auch durch die bürgerliche Theilnahme an der Finanzverwaltung,

*) Abusus non tollit usum.

kein Vortheil erreicht worden wäre, nur die Einrichtung dieser Theilnahme: keineswegs aber die Theilnahme selbst, verworfen werden könnte; — so wenig kann man behaupten, daß durch diese Theilnahme, oder durch die neuen Einrichtungen, gar nichts Nützliches geschehen: am wenigsten aber, daß durch selbige, dieser verschlimmerte Zustand herbeigeführt worden seie; da vielmehr, gerade während dieser Theilnahme, die unglüklichsten, äusseren Ereignisse, nemlich die Pfalzbaierische Sequestration der beträchtlichsten Revenüen — und die Preussische Okkupation des ganzen Gebiets, — dann der kostspielige Krieg — und die gedoppelten, feindlichen Einfälle, — nebst der ausserordentlichen Theurung, — wodurch fürnemlich die Bürger geschwächt wurden, — eingetretten sind; welche dem Staat mehrere Tonnen Goldes entzogen haben, die ausserdem zu den Staatsbedürfnissen hätten verwendet werden können und durch die also, der dermalige, traurige Zustand des Staats, wo nicht verbessert, doch gewis ziemlich vermindert worden wäre.

§. 72.

Dennoch aber muß man auch glauben, daß es nicht nur inzwischen möglich, ia sogar leicht gewesen seyn sollte, statt mancher Einrichtungen, die Geld erfordern, mehrere und wichtigere

Veränderungen und Verbesserungen zu treffen — und nach Anleitung der, oben allegirten Abhandlung,*) durch gründliche Untersuchungen der sämmtlichen Zweige der Staatshaushaltung und deren einzelnen Theile, — viele Ersparnisse in Ausgaben — und Vergrösserungen in Einnahmen, — ohne Beschwerde der Bürger, zu erzielen und überhaupt eine totale Oekonomie-Reform zu veranstalten, — sondern auch noch ausserdem, nach der Basis dieser Verbesserungen, vorzüglich sichere Bilanzen und Etats,**) — von welchen man hier noch gar keinen deutlichen Begrif hat, — herzustellen — und dann hierauf einen festen Zahlungs-Plan, — nebst einem Schuldentilgungs-Fond zu gründen, — — wenn die Rentkammer mit mehrern thätigen und patriotischen Männern besetzt und ein Jeder derselben, wirklich mit den nöthigen Kenntnissen eines Universal-Kammeralistens, — das ein Rentkammer-Assessor seyn muß, — ausgerüstet

*) Von der Grundursache des Verfalls der reichsstädtisch. Finanzen rc. §. 37. u. fgg.

**) Im Hohenlohe-Oehringischen Lande, ist durch die Einführung der Etats allein, — die der Hofrath Glenk machte, — järlich mehr, als 30,000 fl. gewonnen worden und bei deren zunehmenden Vollkommenheit, hoft man hievon eine Summe von 50,000. fl. zu erspahren. S. National-Zeitung, Jahrgg. 1799. n. 46. S. 1013.

gewesen wäre; welchen Prädikats sich hofentlich, nur Wenige anmassen werden, wenn sie sich von den Qualitäten eines solchen unterrichten und hören wollen, daß derselbe, (nur nach einem, ganz oberflächlichen Umriß,) das allgemeine Beste des Staats sowohl, als das Besondere aller Bürger und Unterthanen kennen solle, — daß er die Kultur des Landes und hauptsächlich den Feldbau, die Forsteien und Bergwerke, — ingleichen die Verbesserung des Nahrungsstandes, der Komercien, Fabriken und Manufakturen zu beurtheilen wissen, — mithin von der Oekonomie, Technologie und Handlungs-Wissenschaft, gleichwie von der Baukunst, reine Begriffe haben müsse, — daß er ferner Mathematiker, oder doch in der gemeinen Rechen- und Feldmeßkunst bewandert seie, — annebst eine gesunde Philosophie und wenigstens die allgemeinen Sätze des Natur- Staats- und Privat-Rechts, dann der Policei besitze, — daß er überdies, mit den Domainen und Regalien, den Hoheits- und den Steuer-Rechten, ingleichen dem Accis- Mauth- und Zollwesen wohl bekannt seie, — dann die Staatswirthschaft sowol überhaupt, als in den einzelnen Theilen zu übersehen — und daher nicht nur alle obere und untere Einnahm- und Ausgab-Beamte zu dirigiren und zu prüfen, ihre Geschäfte und ihre Kassen zu visitiren, ihre Rechnungen zu revidiren und zu iustificiren — und über-

haupt Vorschriften, Gesetze und Verordnungen, zur Verbesserung des Staats, zu machen verstehe, — sondern auch die Einnahme und Ausgabe, nach den Etats, balanciren und den Kassenbestand des Ganzen und der besondern Aemter, iederzeit bestimmen und somit Ordnung im Zahlen, halten könne; — und daß er endlich Vergrösserung, Macht, Hoheit und das wahre Wohl des Staats, beständig zum Augenmerk haben müsse; — — mehrerer wesentlichen Requisiten nicht einmal zu gedenken.*)

§. 73.

So gewiß es also ist, daß bloßer guter Wille, ohne die erforderlichen Kenntnisse, keinen tauglichen Rentkammer-Assessor ausmachen; so sehr ist es zu wünschen, daß, wenn eine Reorganisation mit der Rentkammer vorgenommen werden sollte, man nicht mehr so strenge auf Stände, sondern blos allein auf geschikte Männer, auf wirkliche Financiers und Kammeralisten, Rükſicht nehmen und diese, daß sie das Raths- und das Genannten-Kollegium, als ihre gemeinschäftliche Principalschaft zu erkennen haben, anweisen möge.

*) Pfeifers Lehrbegrif sämmtlicher ökonomischen und Kameral-Wissenschaften, Bd. IV. Th. II. §. 163. 220. und 234. Krünitz, Encyklopedie, Th. XXXIII. v. Kammer-Kollegium.

§. 74.

Der vierte und lezte Abschnitt des prüfenden Bliks, der die Frage enthält: Wie entsprechen die neuen Einrichtungen den Forderungen der Staatskunst? ist grössestentheils mit Wiederholungen angefüllt und im Ganzen genommen, von so wenig Bedeutung, daß man ihn, ohne etwas dadurch zu verlieren, wohl ganz übergehen könnte; zumal die Hauptpunkte bereits alle geprüft worden sind, und der bisherige Vortrag, wider Willen, schon ziemlich weitläuftig ausgefallen ist: der Verfasser aber ohnehin, in den vorgehenden Abschnitten, gezeigt hat, daß er auf den Namen eines Staatskundigen, keinen Anspruch machen werde.

Dennoch sollen auch hievon noch die Haupt-Sätze, in möglichster Kürze, beleuchtet werden.

§. 75.

Der erste Saz welchen der Verf. in diesem Abschnitte, S. 66. und 67. sub Lit. A. aufstellt, besteht in der Behauptung, „daß durch „die Einrichtungen der Rentkammer, zwei ver„schiedene Regierungsgewalten entstanden sind.„

Was man hierauf zu antworten habe, ist oben (§. 19.) zu finden, nemlich, daß der Verfasser die Finanz- und Regierungs-Verwaltung, beständig für ein und die nemliche Sache halte; denn

würde er diesen Fehler nicht gemacht haben; so würde er ein, so schiefes Urtheil nie niedergeschrieben, am wenigsten so oft wiederholt haben.

Bei dieser Distinktion fällt der Einwurf, als ob man nicht mehr wisse, wer eigentlich die Obrigkeit seie? ganz weg; denn in Regierungssachen macht der Rath die oberste Instanz aus: in Finanzsachen aber stehet demselben, mit den Bürgern, blos die Theilnahme zu und er muß die Schlüsse der Rentkammer abwarten; wobei ihm iedoch noch das Recht der Bestättigung, oder Nichtbestättigung zukommt.

§. 76.

Ganz unrecht hat hiebei der Verf. wenn er sagt: „In welcher Verlegenheit muß sich „der Magistrat, bei einem Rentkammerschluß „befinden, welcher gegen seine Ueberzeugung „streitet?„ denn hat einmal der Magistrat, — wie es wirklich geschehen muß, wenn geholfen werden soll, — den Grundsaz angenommen, daß er alles, was zum Besten des Staats gereicht, ohne einen andern größern Nachtheil dadurch hervorzubringen, unbedingt bestättigen müsse; so wird derselbe nicht leicht, in eine Verlegenheit kommen können. Ist er aber ia in irgend einer Sache, noch zweifelhaft, ob sie zum Besten des Staats gereiche? welche

Wohlthat ist es für ihn, daß er sich in diesem Falle, unverantwortlich machen und die Entscheidung dem höchstpreislichen Kaiserl. Reichshofrath überlassen kann? — Eine Wohlthat, die der Verf. für Einschränkung der magistratischen Rechte hält! —

§. 77.

Ob nun zwar gleich der Verf. S. 70. glaubt, „daß es über allen Begrif gehe, wenn „ein besonderer Zweig der ausübenden Ge„walt, in den Magistrat und die Bürgerschaft „getheilt werde;„ so wird es doch keines weitern Beweises bedürfen, daß Regierungs-Rechte und die Rechte der Finanzverwaltung von einander getrennt seyn können, als daß man hiegegen, wiederholter (§. 19.) bemerkt, daß, wenn eine Theilnahme an der Finanzverwaltung, eben soviel, als die Regierung, oder die ausübende Gewalt selbst wäre, alle Länder, wo die Landstände diese Theilnahme haben, eine solche, über allen Begrif gehende, gedoppelte Regierung, d. h. eine unvernünftige Form haben und die Landstände selbst Regenten seyn müßten. Welche Absurdität!

§. 78.

Beliebt es dem Verf. anbei, von Volks-Despotism zu sprechen; so überläßt man dies-

falls Jedermann die Prüfung, ob dergleichen vorhanden seie und ob nicht vielmehr, ein wahrer Aristokraten-Despotism zu Nürnberg geherrscht habe und gerne noch länger herrschen möchte? Nur gegen das, was S. 71. von der Unthätigkeit und Lauheit in den Geschäften gesagt wird, welche durch die Hemmung der magistratischen Gewalt entstehen soll, findet man zu erinnern, daß, da die Genannten von den Magistrats-Geschäften ausgeschlossen sind, diese solche auch nicht hindern können: daß aber eben diese Unthätigkeit, eben diese Lauheit, die der Verf. gesteht, den Ruin des Staats herbeigeführt und zu den Beschwerden der Genannten Anlaß gegeben habe; denn nie konnte eine grössere Unthätigkeit und Lauheit in Geschäften gedacht werden, als dieienige, die von ieher, allhier herrschend war und noch ist.

§. 79.

So scheinbar es übrigens ist, daß, nach den dermaligen Verhältnissen zu urtheilen, nicht eher eine vollkommene Ordnung, in Rüksicht der Finanzen, hergestellt werden könne, als bis, bei dem vorhandenen, gemeinschäftlichen Interesse, auch eine gemeinschäftliche Regierungsform und also eine verhältnißmäsige Konkurrenz der vorzüglichsten Bürgers-Stände zu den Magi-

stratsstellen eingerichtet werde; — denn, obgleich S. 78. behauptet wird, „daß man den „Nürnbergischen Bürger, schon mit dem blosen „Vorschlag, an dem Ruder zu arbeiten, weit „zurükscheuchen könne;„ so wird dieses dennoch, wenn die Stelle mit Ehren und Rechten verbunden ist, bei demselben so wenig, als bei andern reichsstädtischen Bürgern, z. B. zu Frankfurt, Hamburg ꝛc. ia so wenig, als selbst bei dem Patricier, für wahr angenommen werden können; — so unrichtig ist es, daß die Finanzverwaltung, wie oben ausführlich dargethan wurde, nicht getheilt sein könne, sondern entweder dem Rath, oder der Bürgerschaft ausschlüßlich übertragen, oder ausserdem nach S. 72. ganz demokratisirt werden müßte, da ieder Zweig der Verwaltung von mehrern Personen besorgt werden kann; wovon in Teutschland, Beispiele genug vorhanden sind.

§. 80.

Gegen diese Theilnahme an der Regierung, möchte man zwar einwenden, daß dieselbe zur Herstellung der Finanzen so wenig, als zur Herstellung des Zutrauens, nöthig seie.

§. 81.

Alleine hierauf muß man im Voraus, folgendes antworten:

I.) Ist in Reichsstädten und hauptsächlich zu Nürnberg, die Finanzverwaltung mit der Regierung so genau zusammenhängend, als sie solches in vielerlei Rüksicht, mit der Justitz und Policei ist, so, daß keine bestimmten Gränzen gezogen werden können. *)

Sind nun diese Kollegien von der Finanzverwaltung abgesondert, wohl gar gänzlich unabhän-

*) Und gleichwie die Finanzverwaltung mit der Regierung zu sehr vermischt ist, als daß dieselben gänzlich von einander zu separiren wären; „so ist auch, sagt Moritz, in s. Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung der oberrheinischen Reichsstädte, Th. II. Vorr. S. V. „die Policeiverfassung viel zu „genau in die Staatsverfassung einer Reichsstadt „verwebt, als daß sich ein Theil davon, ohne be„trächtliche Lüken zu verspüren, davon trennen ließe.„

„Und nur derienige Kammeralist, sagt Pfeiffer in s. Lehrbegrif sämmtl. Oekonomisch. und Kammeral-Wissenschaften, Bd. IV. Th. II. §. 206. und 234. „der „sein Hauptaugenmerk auf den Flor der Landwirth„schaft, der Bevölkerung, der Kommercien, der „Bergwerke, der Fabriken und Manufakturen richtet, „— blose Ausflüsse der Policei, — der bauet den Grund „der Staats-Einkünfte auf einen Felsen, der grabet „sich Brunnen, die ihn niemal des Wassermangels „aussetzen werden.„

gig; so muß für die leztere, der grösseste Nachtheil erwachsen; denn, bringt man zum Beweise dieses Satzes, auch nicht den mittelbaren Schaden in Anschlag, der aus einer schlechten, nachlässigen, oder ungerechten Regierung, Justiz, oder Polizei entspringt, — wodurch schon mancher gute und rechtschaffene Bürger, um sein ganzes zeitliches Glük, um sein Vermögen, oder seine Sicherheit, ia sein Leben gebracht wurde; — so kann man dennoch nicht läugnen, daß bei diesen Zweigen der Staatsverwaltung, nicht nur oftmal viele Ersparnisse gemacht, sondern auch erlaubte Einnahmen hieraus gezogen werden können; *) wohin z. B. aus der Regierungsgewalt, die Dispensations- und Konfirmationsgelder, die Abgaben von Privilegien und Monopolien, die Taxen für Titel, Würden und Aemter ꝛc. — aus der Justiz aber, die Bescheid- und Urthelsgelder, die Sukkumbenz- und Strafgelder, die Gebühren für Zeugen- Abhören, Eidesleistungen ꝛc. **) — aus dem weiten Gebiete der Policei hingegen, die Koncessions- und Erlaubnisgelder, von Solennitäten und Lustbarkei-

*) Von der Grundursache des Verfalls ꝛc. a. a. O. §. 43. — 46.

**) Man vergleiche damit die Königl. Preußis. interimistische Sportel-Taxe für die Regierung, die Kammer-Justiz-Deputation und die Untergerichte der Fürstenthümer Anspach und Bayreuth, 1798.

ten aller Art, ingleichen die Abgaben von unzünftigen Gewerben, von Künstlern u. d. von gewöhnlichen und Jahrmärkten, von Kram- und Standbuden, die Stempelgebühren von Karten, Kalendern ꝛc. die Auflagen von luxuriösen Gegenständen, als: Pferden, Hunden, fremden Weinen ꝛc. und vorzüglich die Strafen wegen Uebergehung der Policeigesetze ꝛc. ꝛc. *) zu zehlen sind; welche also allerdings unmittelbarerweise, auf die Finanzen wirken.

§. 82.

II.) Hat die Regierung, ausser den Hoheits-Rechten, in Reichsstädten, noch ein ganz eigenes Interesse, das nicht selten blos für die Regierungsglieder nützlich, für das Ganze aber schädlich ist.

Dieses Interesse muß bei denienigen Regierungen ungleich größer, mithin für die Finanzen ungleich nachtheiliger seyn, welche einen besondern Stand, wie das Patriciat zu Nürnberg, ausmachen; weil eine solche Absonderung nie Harmonie und Einigkeit mit sich führt, sondern ein Stand dem andern entgegen arbeitet. Und dieses Entgegenarbeiten wird sich bei der hiesigen Regierung, wie schon

*) Conf. Pfeiffers Lehrbegrif ꝛc. a. a. O. §. 340.

der vorliegende Blik genug beweiset, um so heftiger vermehren, als dieselbe durch den Verlust der Alleinverwaltung der Finanzen, auf das höchste gereizt worden ist. Wird also die Regierung nicht zugleich mit andern Ständen gemeinschäftlich; so wird selbige stetsfort, mit der bürgerlichen Finanzverwaltung, im Streit liegen und es wird daher eine solide und dauerhafte Herstellung der Finanzen unmöglich: dagegen aber ein noch grösseres Mißtrauen der Bürgerschaft, gegen den Magistrat, die Folge seyn.

§. 83.

Von so großer Wichtigkeit schon diese beiden Gründe sind, von so großer, vielleicht noch grösserer Wichtigkeit ist

III.) daß der Nürnbergische Staat grössestentheils aus Bürgern, welche Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Handwerker und Landleute sind, bestehet und daß in Vergleichung mit diesen, das Patriciat, welches die Regierung besetzet, nicht einmal den hundertsten Theil ausmacht.

Sollen nun dessen ungeachtet, die Bürger, noch ferner von der Regierung ausgeschlossen seyn und ienem förmliche Erbrechte zur Regierung gestatten; so fällt natürlich Jedem die Ungleichheit und Unbilligkeit auf, mit der sich der Bürger behandeln lassen soll: er wird es

daher unmöglich mit einer solchen Regierung, — wäre sie auch die beste, — gut meinen und zu derselben, ein Vertrauen haben können, weil sich nach vernünftigen Grundsätzen, in keiner Reichsstadt, eine solche Präpotenz, — ein solcher Vorzug denken lässet.

§. 84.

Ueberleget man aber noch überdies

IV.) daß der Nürnbergische Staat nicht durch die Einnahmen von Domainen, Regalien u. d. sondern fast einzig und allein durch die Abgaben der Bürger, erhalten werden und daß der Hauptzweig der Finanzeinnahme, aus der Vermögenssteuer entspringen muß, welche so lange prekär und der Willkühr der Kontribuenten ausgesezt ist, so lange diese nicht selbst, in gewissen Fällen, zu Untersuchungen bereitwillig sind; so wird man sich hoffentlich überzeugen, daß die Bürger, von der Regierung nicht ausgeschlossen bleiben können, wenn anderst die Finanzen in Ordnung gebracht und die Gelegenheiten, diesen zu schaden, vermieden werden sollen: zugleich aber auch ein beständiges Vertrauen zwischen Rath und Bürgerschaft, hergestellet werden will; das alles ausserdem, selbst durch keine höhere Gewalt, möglich seyn möchte.

§. 85.

So wenig es nach diesen angeführten Gründen, noch erforderlich seyn möchte, die Nothwendigkeit dieser gemeinschäftlichen Regierung weiter darzuthun; so ist doch auch

V.) ein anderer Grund der, daß das Patriciat, ehehin, blos aus den angesehensten Familien bestunde, daß also die Senatoren selbst, blose angesehene Bürger, meistens Gelehrte, oder Kaufleute waren und daß demnach die Regierung, eigentlich von ieher, eine ganz bürgerliche Regierung war, wozu Jeder gelangen konnte; nicht zu gedenken, daß

VI.) alle andern Reichsstädte, wo es ein Patriciat giebt, z. B. Ulm, Augsburg rc. *) die Bürger keineswegs von der Regierung auszuschließen, sich iemals beifallen ließen, so, daß daher, durch diese Gemeinschaft, nichts Besonders eingeführt, sondern blos der besondern und in ihrer Art, einzigen Regierungsform abgeholfen werden will; womit endlich

VII.) übereinstimmet, daß selbst auch zu Frankfurt, mittelst Kaiserlicher Resolutionen vom 22. Nov. 1725. und 14. Merz 1732. die Einrichtung getroffen wurde, daß daselbst

*) S. Genealogisches Reichs- und Staats-Handbuch, 1798. S. 327. und 360.

von den patriciatischen Familien nie mehr, aber wohl weniger, als von den Bürgern, zu Rathsstellen gelangen können. *)

§. 86.

Wenn diese Gründe, — deren Geist freilich nicht Jeder zu prüfen, im Stande ist, — nicht die Nothwendigkeit einer gemeinschäftlichen Regierung, ausser Zweifel setzen; so mag es für keine Sache mehr Gründe geben, sondern man muß allen Einrichtungen, welche einmal einige Decennien alt geworden sind, willig fröhnen, wenn auch deren Untauglichkeit und Unbilligkeit noch so groß sein sollte. Es mag aber dann auch Alles bei'm Alten bleiben, bis ein völliger Zusammensturz, eine vollkommene Reform, — eine ganz andere Verfassung herbeiführet; die aber zuverlässig nicht zum Vortheil derienigen gereichen würde, welche einer solchen vernünftigen und billigen Einrichtung, zur Zeit, wo sie noch nutzen konnte, entgegen waren.

§. 87.

Was das Patriciat dem Nürnbergischen Staat genützt, oder geschadet habe, dies will

*) Moritz Versuch einer Einleitung ꝛc. a. a. O. Th. I. Abschn III. S. 286. Geneal. R. u. St. Handbuch, l. c. S. 333.

man hier so wenig untersuchen, als man mit dem Verfasser behaupten will, daß durch die Theilnahme der Bürger an der Regierung, dasselbe ruinirt würde, da solches sich eben sowol, als andere Bürger, wieder, wie sonsten geschehen ist, andern Metiers, z. B. den Militair-Diensten, den Studien, den Künsten, der Handlung u. d. m. widmen könnte und daher nicht gerade das, heutigen Tags, unangenehme Geschäft, vom Staate und seinen Mitbürgern, eine Versorgung zu verlangen, ergreiffen müßte.

§. 88.

Der zweite Hauptsatz, den der Verfasser in diesem Abschnitte aufstellet, betrift, daß nach S. 73. bei der Rentkammer, die Assessoren aus verschiedenen Ständen gewählt und diese noch überdies, alle drei Jahre verändert werden.

Wenn der Verf. bei der Wahl der Assessoren, blos die Form und nicht die Sache selbst tadelt; so ist man ganz mit ihm einverstanden.

Unter der Sache versteht man die bürgerliche Theilnahme selbst, die einmal für unumgänglich nöthig gehalten und auch zugegeben wurde: unter der Form aber, begreift man die absolute Eintheilung der Stände und den Wechsel der Assessoren, statt dessen man, ohne Nachtheil der Bürgerschaft, — indem ia ieder Stand

aus Bürgern besteht, — immer nur auf die besten und geschiktesten Männer Rüksicht nehmen und diese, wie man wirklich neuerlich angefangen hat, auf unbestimmte Zeit, d. h. so lange sie für tauglich gehalten werden, (§. 54.) in der Rentkammer lassen sollte.

Und wären diese Assessoren auch gar keine Bürger, keine Genannte, keine Patricier, keine Senatoren;*) wie könnte dieses für einen Theil nachtheilig sein, da nicht in der Rentkammer, sondern in dem Raths- und in dem Genannten-Kollegium, die gemeinschaftliche Theilnahme der Finanzverwaltung bestehet und die Assessoren derselben, sowol dem Magistrat, als den Genannten verantwortlich sind, deren Schlüsse auch ohne ihrer Mandanten Genehmigung, keine Kraft und Gültigkeit haben könnten.

§. 89.

Wären diese Grundsäze sogleich, zu Anfang der Errichtung der Rentkammer befolgt worden; so würde es nach S. 74. ganz anders um die hiesigen Finanzen stehen müssen und der Verf. würde nicht Ursache gehabt haben, seinen Wiz gegen einen, der thätigsten Männer zu verschwenden und denselben, auf eine sehr indiskrete Art, einer völligen Unwirksamkeit zu beschuldigen.

*) Man vergleiche §. 59. und 73.

§. 90.

Daß sich nach S. 78. und 79. viele taugliche Männer, zu Rentkammer-Assessoren nicht wollen gebrauchen lassen, davon sind die Ursachen oben (§. 68.) angegeben worden; denn nicht Jedermann ist geneigt, sich des allgemeinen Besten wegen, aufzuopfern und dabei noch, durch mancherlei Intriken, Chikanen und Kabalen durchzuarbeiten.

Hieraus entspringt aber auch der Nachtheil, daß man zu Kämmerern, mehr unfähige, als fähige Leute und also solche wählen müsse, welche kaum einen Begrif von Finanz- und Kameral-Sachen haben, die folglich nicht einmal einen ordentlichen Finanz-Zustand erhalten, am wenigsten einen Zerrütteten, in Ordnung bringen können, so, daß auf diese eben sowol, als auf die unvernünftige Einrichtung einer Raths- und Gerichtswahl, nach bloser Anciennetät, mit vollem Recht angewendet werden kann, was Kaiser Karl V. über die Regimentsverwaltung zu Augsburg sagte, „daß nemlich menniglich in dieser Stadt „offenbar, daß hie eine gut Zeit hero, unge„schikte, unerfahrene, untaugliche Leute in „großer Anzal und Menge den Rath besessen „haben.„

§. 91.

Indessen, so sehr man auch überzeugt ist, daß nicht ieder gute und rechtschaffene Bürger zur Theilnahme an der Staats- und Finanzverwaltung geschaffen ist; *) so wenig ziemte es doch dem Verfasser S. 81. und 82. dem Nürnbergischen Bürger, alle Kenntniß und Fähigkeit hiezu abzusprechen, da er selbst ganz falsche Begriffe vom Staats-Regierungswesen zu besitzen beweiset; und moralischer würde derselbe gehandelt haben, wenn er lieber dem Bürger, die Wichtigkeit und Nothwendigkeit, sich Kenntnisse zu verschaffen, an's Herz gelegt und zugleich die glükliche Staatsverfassung der Reichsstadt Hamburg, Frankfurt ꝛc. zu Mustern und Beispielen angezeigt, als ihn auf solche Weise dedignirt hätte; wobei er ohne Anstand, die Fälle, daß nach S. 86. von Seiten der Rentkammer, nicht auf die Berichte der Kameral-Beamten geachtet werde, — daß man so ganz schiefe und unpassende Kontrollen konstituiret habe — ꝛc. ꝛc. als auffallende Ungerechtigkeiten und unvernünftige Einrichtungen, hätte benutzen können.

*) Denn man verlangt der bekannten Wahrheit nicht zu widersprechen, quod non ex quovis ligno fiat Mercurius. Berger. oeconom. iur. in praef.

§. 92.

Was endlich sub Lit. B. über das Genannten-Kollegium geäussert wird, darüber wäre es überflüssig, den Verf. zu widerlegen; denn, „daß dieses nach S. 89. zu gros seie,„ sahe man sogleich zu Anfang ein; daher ein Ausschuß ernannt ist, der die Geschäfte besorgt und nur von dem Wichtigsten, dem Kollegium Nachricht ertheilet; *) — „daß nach S. 90. „dem Genannten-Kollegium, ein so großer Be„zirk eingeräumt wurde, den es kaum zu um„fassen vermag,„ könnte nur in so ferne wahr seyn, als die Finanzverwaltung überhaupt schwer zu übersehen ist und weswegen also, dem Genannten-Kollegium, kein besonderer Vorwurf gemacht werden darf; — „daß nach S. 92. „dieses Kollegium weder Protestationen, noch „Anträge, vor den Beschlüssen des Magistrats „machen solle,„ ist über allen Begrif; denn ein reichsstädtischer Rath, der es mit der Bürgerschaft gut meint und keinen Despotism ausüben will, sollte bei Hauptgegenständen, ohnehin immer zuvor mit den bürgerlichen Repräsentanten, Rükspräche nehmen: unterlässet

*) Man lese dieserwegen die, oben angeführte Forsterische Protestation und das, was ihm hierauf in dem angeführten Gegen-Vortrag geantwortet wurde.

er dieses aber; so sollte er doch mit Dank erkennen, wenn ihn die Bürgerschaft mit Verhältnissen und Gründen bekannt macht, noch ehe er einen Beschluß fässet, als wenn er nachher durch Zurüknahme desselben, sich kompromittiren müßte; — daß eben daselbst, die Magisträte allein, für weise und infallibel, „die „bürgerlichen Repräsentanten hingegen, für kenntnißlose und unfähige Kreaturen geschildert werden,„ ist Egoismus und Kalumnie zugleich; die um so verächtlicher sind, als es bekannt ist, daß zwei Augen mehr sehen, als eines und daß also die Prüfungen von zweien Seiten, gründlicher ausfallen können, als wenn nur ein Theil dieselbe übernimmt. —

§. 93.

Wenn nach S. 93. behauptet wird, „daß „ein Theil des Kaufmannsstandes, die Seele „der Genannten-Versammlung ist — und daß „sich dieses am schlimmsten, bei den Berathschlagungen über den Steuerfuß äussere;„ so ist diese Behauptung der Natur der Sache so sehr angemessen, daß kein Vernünftiger sich hierüber wundern wird, denn der Kaufmannsstand macht den wohlhabensten Stand aus; es treffen ihn also bei einer Vermögenssteuer, wie sie hier eingeführt ist, die grössesten Lasten;

folglich kann und muß er am meisten Interesse bei einer guten, oder schlechten Finanzverwaltung haben; wie oben (§. 48.) schon erwähnt wurde.

Wäre hier, wie es in allen, gut eingerichteten Staaten der Fall ist, blos die Realsteuer eingeführt; so würde das Patriciat, das alle ansehnlichen Güter besizt, das grössеste Interesse bei der Steuer-Einrichtung haben. Da man aber dieser Einrichtung, eben dieses Besitzes wegen, niemal Eingang gestattet hat; so muß dem Kapitalisten allein, am meisten an der Steuer gelegen seyn; das Patriciat muß also nothwendig hiebei, nach S. 94. verlassen stehen.

§. 94.

„Sind nach S. 95. gleichwol unter einem „großen Haufen, immer viele Nullen;„ so ist dies eben soviel, als wenn der Haufen nicht gros wäre, weil nur die Zahl d. i. die thätigen Glieder wirken; folglich kann man deswegen das Genannten-Kollegium nicht tadeln, sondern man muß vielmehr dem Verf. das nemliche zuruffen, was dem Kaufmann Forster, von einem Unbekannten, hiegegen gesagt wurde,*)

*) Einige Bemerkungen über des Nürnbergischen bürgerlichen Genannten und Kaufmanns, Herrn Paul Forsters Vortrag und Verwahrung v. 8. Aprl. 1794. S. 7.

nemlich, „daß derselbe gegen eine allzugroße „Verminderung des Genannten-Kollegiums, „wahrscheinlich eben soviel, als gegenwärtig, „einzuwenden gehabt haben würde.„

§. 95.

Sollte übrigens der Verfasser mit der Behauptung, „daß nunmehr sich alle Stände in „die Verwaltung theilen und also auch die „Schuld des Staatsverfalls getheilt seie,„ meinen, daß sich diese Theilnahme auch auf die gegenwärtige Schuldenlast extendiren ließe; so irrt er hiedurch um so mehr, als sich Rechte und Freiheiten, nie auf vergangene Zeiten und vergangene Handlungen anwenden lassen; zumal wenn der Berechtigte, hieran keinen Antheil genommen, noch die geringste Wissenschaft davon gehabt hat. Der Magistrat also, als der bisherige Alleinverwalter des Staats, wird den Kreditoren, — die der Verfasser fälschlich auf zwei Millionen angiebt und von welchen er, weil sie so geduldig leiden und schweigen, ganz ironisch fragt: was sie thun sollen? — verantwortlich bleiben, wenn nicht derselbe, durch irgend eine Uebereinkunft, mit den bürgerlichen Repräsentanten, dahin sich vergleichen kann, daß sie ihm dieserwegen, ganz besonders frei sprechen und die Garantie dieser Schulden übernehmen

werden, da er sie ohne Wissen und Willen Kaiserlicher Maiestät sowol, als der Bürgerschaft gemacht hat, das keinem reichsstädtischen Magistrat, erlaubt ist. *)

*) Man sehe hierüber die höchstverehrl. Kaiserl. Rescripte, welche an verschiedene Reichsstädte ergangen sind. Z. B. unterm 5. Aprl. 1757. wurde nach Mühlhausen rescribirt, „daß Geldaufnehmen und Schuldverschreibungen nicht anders als mit Konkurrenz des „grössern Raths geschehen und ausgefertigt werden „können.„ s. Mosers reichsstädtische Regimentsverfassung, S. 292. Unterm 22. Okt. 1767. nach Buchhorn, „In allen und ieden Fällen, ohne „einige Ausnahme, kein Kapital ohne Vorwissen und „Einwilligung des großen Raths, verzinnslich auf„zunehmen.„ s. Moser, a. a. O. S. 295. Ingleichen unterm 31. Mai 1785. nach Kölln, „Nicht das „geringste weitere Passivum ohne besondere Anfrage „bei Kaiserl. Maiestät zu kontrahiren; im widrigen „Fall der Magistrat dafür alleine ex propriis zu haf„ten habe.„ s. Journal v. u. f. Deutschland, 1785. St. 6. S. 509. Malblanks Abhandlungen ꝛc. Abh. II. §. 6. S. 31.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kritik eines so betitulten prüfenden Bliks auf die neuesten inneren Staats-Einrichtungen der Reichsstadt Nürnberg gerichtet

Frankfurt u.a. 1801

J.publ.g. 925,6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10563083-5